

Expertise



Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus.

2020

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Paritätische Forschungsstelle
Oranienburger Str. 13–14
10178 Berlin
www.paritaet.org

Inhaltlich verantwortlich gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

Autor*innen:

Mara Dehmer
Carolin Linckh
Dr. Joachim Rock
Greta Schabram

Kontakt:

Greta Schabram
Telefon: 030 24636-313
E-Mail: forschung@paritaet.org

Gestaltung:

Christine Maier

Titelbild:

© Brocreative – Adobe Stock

Berlin, November 2020

In Kürze:

Rückwirkend zum 1. Januar 2011 hat der Bundestag, einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts folgend, das Bildungs- und Teilhabepaket mit dem Ziel eingeführt, das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen in Haushalten, die Transferleistungen beziehen, abzusichern. Im Bildungs- und Teilhabepaket wurden bereits bestehende Leistungen zusammengefasst und um lediglich zwei zusätzliche Leistungsansprüche, darunter die Lernförderung, ergänzt. Der auch seitens der Bundesregierung selbst in den Vordergrund gerückte neue Anspruch betrifft die sogenannten Teilhabeleistungen. Die Bundesregierung selbst verzichtet auf Veröffentlichungen zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes. Eine in ihrem Auftrag durchgeführte Evaluation wurde bereits 2016 abgeschlossen. Die Paritätische Forschungsstelle möchte dazu beitragen, neue Erfahrungen zur Umsetzung mit der Teilhabeleistung des Bildungs- und Teilhabepaketes vorzulegen. Dazu legt sie hiermit die Expertise „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“ vor. Gegenstand der Expertise sind die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Teilhabeleistungen in der Altersgruppe der 6- bis 15-Jährigen im SGB II. **Zum dritten Mal in Folge wird deutlich, dass mindestens 85 Prozent der grundsätzlich Leistungsberechtigten nicht von dieser Leistung profitieren.**

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil zur Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfe in der Grundsicherung vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09) u. a. einen „völligen Ermittlungsausfall im Hinblick auf den kinderspezifischen Bedarf“ kritisiert und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2010 durch gesetzliche Änderungen Abhilfe zu schaffen. Rückwirkend zum 1. Januar 2011 hat der Gesetzgeber mit dem sog. Bildungs- und Teilhabepaket neue und bereits bestehende Leistungen für Kinder und Jugendliche in Kraft gesetzt. Anspruch der Änderungen ist es, anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen umfassend soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen. Ein Kernelement des Maßnahmenbündels ist die sog. Teilhabeleistung gemäß § 28 Abs. 7 SGB II, die monatlich eine Förderung in Höhe von 10 Euro, seit dem 1. August 2019 in Höhe von 15 Euro, pro Kind und Jugendlichen für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen

Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht und die Teilhabe an Freizeiten in Aussicht stellte.

Bis heute hat die Bundesregierung keine bundeseinheitliche Statistik vorgelegt, aus der die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung ersichtlich ist. Bestehende Forschungslücken will der Paritätische mit der vorliegenden Expertise schließen. Die Expertise bildet die Teilhabequote in Deutschland sowie im Bundesländervergleich ab. Wie bereits im letzten Jahr werden im Anhang Regionaldaten auf Kreis- bzw. Stadtebene ausgewiesen. Auch in diesem Jahr wird dabei deutlich, dass es drastische regionale Unterschiede in der Umsetzung des bundesgesetzlich normierten und kommunal administrierten Rechtsanspruchs gibt. Im deutschlandweiten Vergleich lässt sich feststellen, dass die Quoten der kreisfreien Städte insgesamt etwas höher liegen als die der Landkreise – allerdings lässt sich daraus nicht per se auf eine bessere Verwaltungspraxis schließen. Zudem können niedrige Quoten auch mit kostenloser Infrastruktur vor Ort zusammenhängen.

Zusätzlich zeigen qualitative Erkenntnisse auf Basis einer Abfrage bei den Jobcentern mit besonders hohen bzw. niedrigen Quoten im Bundesländervergleich, dass die Daten von Problemen einer fehlerhaften Datenerfassung belastet sind. In einigen Fällen wurden Daten nicht entsprechend der Melderegeln der Bundesagentur für Arbeit erhoben, sodass nur die tatsächlichen Auszahlungen einmalig dokumentiert wurden, obwohl eine Inanspruchnahme (wie bei Mitgliedsbeiträgen) über einen längeren Zeitraum vorlag. Auch die Erfassung und Berücksichtigung von „nur“ drei Monate zurückliegenden Meldungen kann gerade in diesem Zusammenhang zu ausbleibenden Datenmeldungen führen, wie die Recherchen zeigten. Darüber hinaus wurden insbesondere Stadt-Land-Effekte als Begründungen angeführt sowie auf bestehende kostenfreie Angebote hingewiesen, die sich dann als geringerer Bedarf an Teilhabeleistungen in den Daten widerspiegeln würde. Als Grund für hohe Bewilligungsquoten werden primär niedrigschwellige Antragsverfahren genannt, sodass bereits bei der Bewilligung der primären Geldleistung (SGB II, Wohngeld usw.) alle BuT-Leistungen automatisch bewilligt werden, unabhängig davon, ob Leistungsberechtigte die Leistung tatsäch-

lich nutzen (wollen). Als weitere Gründe wurden eine intensive Öffentlichkeitsarbeit sowie Beratung eruiert als auch eine Zentralisierung der Antragsbearbeitung in speziell dafür eingerichteten Teams.

Aus den Rückmeldungen über mögliche Veränderungen im Zuge der Einführung des Starke-Familien-Gesetzes wurde sowohl ein reges Tätigwerden mitsamt einer Neuausrichtung der Anträge dokumentiert als auch in vielen Fällen genannt, dass keinerlei Änderungen vorgenommen wurden.

Die Reformen, wie die zum 1. August 2019 in Kraft getretenen Änderungen des Bildungs- und Teilhabepakets –hier insbesondere die Erhöhung des Teilhabebetrags aber auch die veränderten Verwaltungsverfahren– durch das sog. „Starke-Familien-Gesetz“ haben sich bislang nicht positiv auf die Teilhabequoten ausgewirkt. Vielmehr ist sogar ein leichter Rückgang der Quote zu verzeichnen. Wie aber die Auswertungen der Antworten aus den Jobcentern zeigen, können Veränderungen auch erst im späteren Verlauf eintreten, so dass künftig weiterhin zu beobachten sein wird, ob die Teilhabequoten steigen.

Inhalt

In Kürze:	1
I. Soziokulturelle Teilhabeleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets	4
II. Aktuelle empirische Befunde	5
III. Qualitative Ergebnisse aus den Befragungen der Jobcenter und kommunalen Träger	12
IV. Reformvorschläge für mehr Teilhabe	15
V. Methodenbericht	16
VI. Anhang: Regionaldaten	18

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 2: Baden-Württemberg	19
Abbildung 4: Baden-Württemberg	21
Tabelle 3: Bayern	22
Abbildung 5: Bayern	25
Tabelle 4: Berlin	27
Abbildung 6: Berlin	27
Tabelle 5: Brandenburg	28
Abbildung 7: Brandenburg	29
Tabelle 6: Bremen und Bremerhaven	30
Abbildung 8: Bremen und Bremerhaven	30
Tabelle 7: Hamburg	31
Abbildung 9: Hamburg	31
Tabelle 8: Hessen	32
Abbildung 10: Hessen	33
Tabelle 9: Mecklenburg-Vorpommern	34
Abbildung 11: Mecklenburg-Vorpommern	35
Tabelle 10: Niedersachsen	36
Abbildung 12: Niedersachsen	38
Tabelle 11: Nordrhein-Westfalen	39
Abbildung 13: Nordrhein-Westfalen	41
Tabelle 12: Rheinland-Pfalz	42
Abbildung 14: Rheinland-Pfalz	44
Tabelle 13: Saarland	45
Abbildung 15: Saarland	46
Tabelle 14: Sachsen	47
Abbildung 16: Sachsen	48
Tabelle 15: Sachsen-Anhalt	49
Abbildung 17: Sachsen-Anhalt.....	50
Tabelle 16: Schleswig-Holstein	51
Abbildung 18: Schleswig-Holstein	52
Tabelle 17: Thüringen	53
Abbildung 19: Thüringen	54

I. Soziokulturelle Teilhabeleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

Im Mittelpunkt der vorliegenden Expertise stehen die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II: **Förderung der Teilhabe (Sport, Spiel, Geselligkeit, Kultur, musischer Unterricht, Freizeiten)** durch Erstattung (bspw. von Vereinsbeiträgen) von bis zu 10 Euro pro Monat bzw. bis zu 120 Euro pro Jahr, seit 1. August 2019 bis zu 15 Euro monatlich bzw. bis zu 180 Euro jährlich.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst darüber hinaus folgende Leistungskomponenten:

- Zuschuss zum persönlichen Schulbedarf, Finanzierung der gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder (bis 1. August 2019 mit Eigenanteil der Eltern),
- Erstattung von Schülerbeförderungskosten (bis 1. August 2019 mit Eigenanteil der Eltern und unter der Voraussetzung, dass die Beförderung erforderlich, nicht aus dem eigenen Budget bestreitbar und nicht anderweitig abgedeckt ist),
- Finanzierung von Lernförderung (bis 1. August 2019 nur, sofern absehbar ist, dass nur dadurch das wesentliche Lernziel (Versetzung) erreicht werden kann, der Bedarf durch die Schule bestätigt wird und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen),
- Finanzierung mehrtägiger Klassenfahrten und eintägiger Ausflüge in Schulen und Kindertagesstätten in tatsächlicher Höhe.

Das Bildungs- und Teilhabepaket war zunächst strikt als antragsabhängige Sachleistung konzipiert, d. h. jede Leistung musste in der Regel beantragt werden – mit Ausnahme des Zuschusses zum Schulbedarf. Einzelne Leistungen, wie die Aufwendungen für Ausflüge und Klassenfahrten, können bereits seit der gesetzlichen Anpassung 2013 auch als Geldleistung erbracht werden.

Die vorliegende Expertise bezieht sich auf den Zeitraum Mai 2019 – April 2020. Die zum 1. August 2019 eingeführten Reformen durch das sog. „Starke-Familien-Gesetz“ bezüglich der Höhe einzelner Leistungen aber auch bezüglich Antrags- und Abrechnungsverfahren sind in den vorliegenden Daten damit teilwei-

se berücksichtigt – im Jahresdurchschnitt und in den aktuellen Ergebnissen zu April 2020.

Folgende Änderungen traten zum 1. August 2019 in Kraft:

- Erhöhung des Teilhabebeitrags von 10 Euro auf bis zu 15 Euro monatlich.
- Erhöhung des Zuschusses zum persönlichen Schulbedarf von 100 Euro jährlich auf 150 Euro jährlich, ab 2021 ist eine regelmäßige Anpassung geplant.
- Wegfall der Eigenanteile der Eltern bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung (kostenloses Mittagessen in Schule, Hort und Kindertagesstätte sowie kostenlose ÖPNV-Fahrkarte).
- Lockerung der Voraussetzungen zur Gewährung der Lernförderung: Nachhilfe ist auch dann möglich, wenn keine unmittelbare Versetzungsgefährdung besteht.
- Vereinfachtes Antragsverfahren durch Abschaffung der gesonderten Antragstellung mit Ausnahme der Lernförderung, die auch weiterhin gesondert beantragt werden muss.
- Lockerung des Sachleistungsprinzips: Leistungen können auch durch Direktzahlungen erbracht werden.
- Erleichterungen beim Abrechnungsverfahren für Schulen über die Möglichkeit von Sammelabrechnungen.

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 25 Jahre bzw. bis 18 Jahre für die soziokulturellen Teilhabeleistungen, die eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und in Haushalten leben, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets wurden bereits bestehende Leistungen mit neuen Leistungen kombiniert; gleichzeitig wurden die Regelleistungen um die entsprechenden Bedarfe für Kinder und Jugendliche gekürzt.¹

Verantwortlich für die Leistungsgestaltung und -umsetzung sind in der Regel die Kreise und kreisfreien Städte. Der Bund erstattet die Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets über eine erhöhte Beteiligung an den Kosten der Unterkunft.

II. Aktuelle empirische Befunde

Die Expertise „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“ der Paritätischen Forschungsstelle nimmt die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II als eine neu geschaffene Leistung, die das soziokulturelle Existenzminimum in besonderem Maße konkretisiert, in den Blick und geht der Frage nach, ob diese Leistungen bei den Kindern und Jugendlichen ankommen. Dafür werden die an die Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten für diese Leistungsart ausgewertet (ausführlich s. Kap. IV Methodenbericht). Aufgrund der begrenzten Datenlage zum Bildungs- und Teilhabepaket beschränkt sich die Expertise auf den Rechtskreis SGB II.²

¹ Vgl. Münder (2011): Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII, in: Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Sonderheft September 2011, S. 88: Positionen der EVS wie „außerschulischer Unterricht und Hobbykurse“ oder „Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck“ wurden aus der EVS herausgerechnet, die entsprechenden Beträge im Regelbedarf der Kinder nicht berücksichtigt

² Vgl. Drucksache 19/2268 vom 23. Mai 2018: Für die anderen Rechtskreise liegen keine verwertbaren Daten vor; in der Antwort der Bundesregierung heißt es für den Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII: „Weil sich die Erfassung der Bildungsleistungen als schwierig herausgestellt hat, ist eine Untererfassung der Leistungsbezieher auch jetzt noch möglich“. Beim 4. Kapitel des SGB XII ist die Nutzerzahl zu gering, um sie auszuweisen. Im Bereich AsylbLG liegt keine bereinigte (ohne Doppelzählungen) Statistik vor und es gibt keine aktuellen Daten zu der Zahl der Gesamtleistungsempfänger. Für den Rechtskreis BGG erfolgt keine flächendeckende statistische Erfassung. Auch für Beziehende von Kinderzuschlag und Wohngeld lassen sich keine differenzierten Aussagen treffen, da lediglich die Gesamtzahl der potentiell Leistungsberechtigten erfasst wird.

Erstmalig werden die quantitativen Daten durch qualitative Erkenntnisse auf Basis einer Abfrage bei den Jobcentern mit besonders hohen bzw. niedrigen Quoten im Bundeslandvergleich ergänzt. Explizit wurden die kontaktierten Stellen um eine Rückmeldung zu möglichen Gründen und Interpretationen zu den eigenen Werten gefragt. Zum anderen wurde um eine Einschätzung gebeten, inwiefern mit der Umsetzung der Leistungsverbesserungen im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes zum 1. August 2019 grundlegende Veränderungen bei der Antragstellung umgesetzt worden sind. Durch die Befragung sollten die regionalen Faktoren verstärkt in den Blick genommen werden und bei der Erstellung der Expertise Berücksichtigung finden (siehe: Kapitel III).

Träger der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind grundsätzlich die Kreise und kreisfreie Städte. Diese übermitteln kontinuierlich Daten zum Bildungs- und Teilhabepaket an die Bundesagentur für Arbeit. Für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ melden die kommunalen Träger dem Grunde nach bewilligte Anträge sowie festgestellte Leistungsansprüche. Im Unterschied zum dem Grunde nach bewilligten Antrag basiert ein festgestellter Leistungsanspruch auf einen ganz konkreten Bedarf, zum Beispiel auf einen zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits feststehen-

den Schulausflug, dessen Kosten bekannt sind. Bei einem dem Grunde nach bewilligten Antrag wird darauf abgestellt, dass beispielsweise für die Ausstellung eines Gutscheins auch Leistungen für Schulausflüge bewilligt werden, ohne dass ein konkreter Schulausflug geplant ist. Mit der Bewilligung dem Grunde nach wird also die grundsätzliche Übernahme der Kosten zugesagt. Sollte im Bewilligungszeitraum ein entsprechender Bedarf konkret werden, muss kein separater Antrag mehr gestellt werden.

In der vorliegenden Expertise werden Teilhabequoten ausgewiesen.

Teilhabequoten stellen den Anteil der von den kommunalen Trägern gemeldeten, dem Grunde nach bewilligten Anträgen sowie festgestellten Leistungsansprüchen von allen Leistungsberechtigten im SGB II (im Alter von 6 bis unter 15 Jahren) für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ dar.

Es ist nicht zwingend, dass jede berechtigte Person für die ein Leistungsanspruch festgestellt wird, auch tatsächlich die Leistung erhält bzw. in Anspruch nimmt und folglich ausgezahlt bekommt.³ Die Ermittlung von tatsächlicher Inanspruchnahme und realisierter Auszahlungen von BuT-Leistungen ist auf Basis der derzeitigen Datenlage nicht möglich.

Die soziokulturellen Teilhabeleistungen werden bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Die Statistik weist diese Altersgruppe jedoch nicht explizit aus. Es werden lediglich die Altersgruppen „unter 6 Jahren“, „unter 15 Jahren“, „6 bis unter 15 Jahre“ und „15 Jahre und älter“ ausgewiesen. Die soziokulturellen Teilhabeleistungen zielen darauf ab, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wie Vereinen und sonstigen Aktivitäten zu ermöglichen, die primäre Zielgruppe dieser Leistungen sind Kinder und Heranwachsende. Wie weit die soziokulturellen Teilhabeleistungen auch für Angebote für Kleinkinder eingesetzt werden können, ist sehr unterschiedlich. Die vorliegende Experti-

se beschränkt sich auf die in der Statistik abgebildete Altersgruppe der 6 bis unter 15-Jährigen als primäre Zielgruppe dieser Leistungen.

Mit der erstmaligen Veröffentlichung der Teilhabequoten im September 2018 wurde deutlich, dass nur 14,0 Prozent der 6 bis 15-Jährigen von den soziokulturellen Teilhabeleistungen profitieren.⁴ Auch im darauffolgenden Jahr lag die Teilhabequote im Mittel von August 2017 – Juli 2018 bei 14,6 Prozent und damit nur unwesentlich höher. Die aktuell vorliegende Expertise bestätigt dieses Armutszeugnis vergangener Jahre, denn von Mai 2019 bis April 2020 liegt die Teilhabequote bei 15,1 Prozent. Die Neuregelung hat augenscheinlich in keiner Weise zu einer Verbesserung beigetragen, denn während die Quote zwischen Mai und Juli 2019 zwischen 15 und 15,2 Prozent beträgt, liegt diese in den letzten drei betrachteten Monaten unter 15 Prozent.

Weiterhin zeigt sich dies auch als Trend bei der Betrachtung im Jahresverlauf (Abb. 1).

Innerhalb dieses Jahres ist sogar ein leichter Rückgang über die Zeit zu beobachten. So sind und bleiben die Zahlen unverändert erschreckend niedrig: Im April 2020 profitiert etwas weniger als **jede*r siebte Leistungsberechtigte in dieser Altersgruppe (im SGB II) von den soziokulturellen Teilhabeleistungen!**

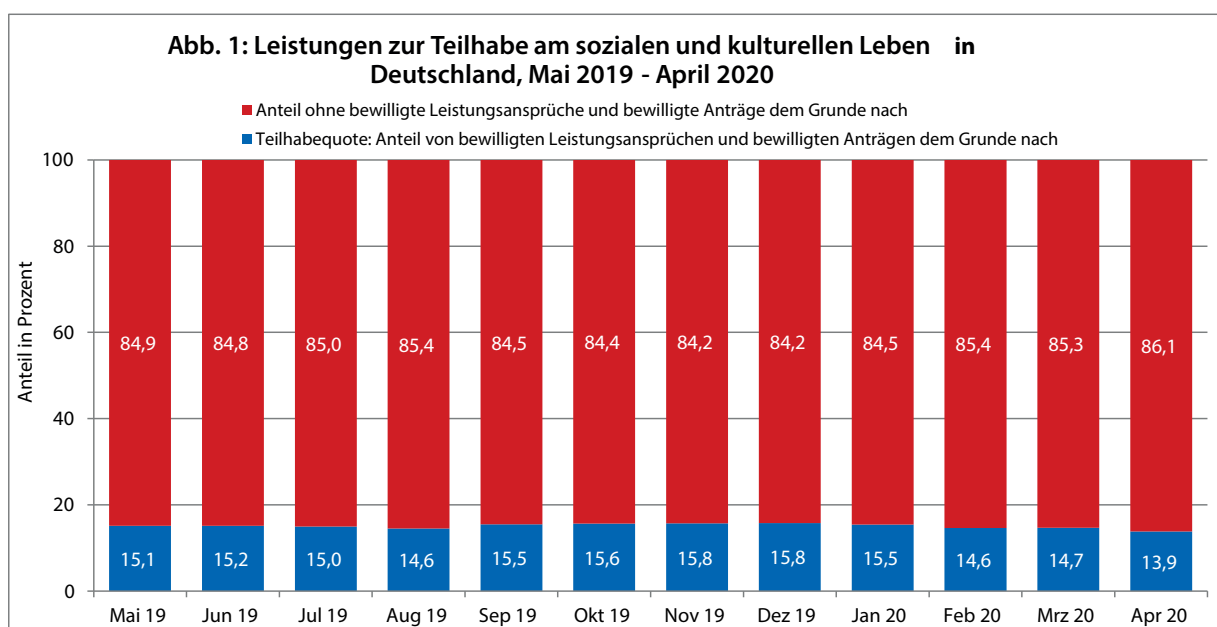
Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mit dieser Statistik keine exakte altersbezogene Eingrenzung der Gruppe der Leistungsberechtigten vollzogen werden kann, sind die vorgelegten Zahlen ein Beleg für die defizitäre Umsetzung des verfassungsrechtlichen Leistungsanspruchs auf das soziokulturelle Existenzminimum. Da es sich bei dieser Leistung im Untersuchungszeitraum um eine antragsabhängige Leistung handelt, ist eine Inanspruchnahme dieser Leistung ohne vorherige Antragstellung, zumindest durch einen Globalantrag, nicht möglich. Selbst wenn bei aus allen hier dargestellten dem Grunde nach bewilligten Anträgen und festgestellten Ansprüchen eine tatsäch-

³ Vgl. ebd.: S. 11

⁴ Vgl. Paritätische Forschungsstelle, Kurzexpertise Nr. 4/2018: „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“

liche Inanspruchnahme folgt, bedeutet dies, dass im Berichtszeitraum bis zu 85 Prozent der leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche der oben genannten Altersgruppe leer ausgehen. In welchem Ausmaß auch eine Untererfassung der Teilhabeleistung auf

Grund der erhobenen Fehler bei der Datenerfassung als Begründung für das niedrige Niveau der dem Grunde nach bewilligten Teilhabeleistung verantwortlich ist, kann nicht gesagt werden. Jedoch ist dieser Aspekt nicht außer Betracht zu lassen. (siehe Kapitel III).



© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen),

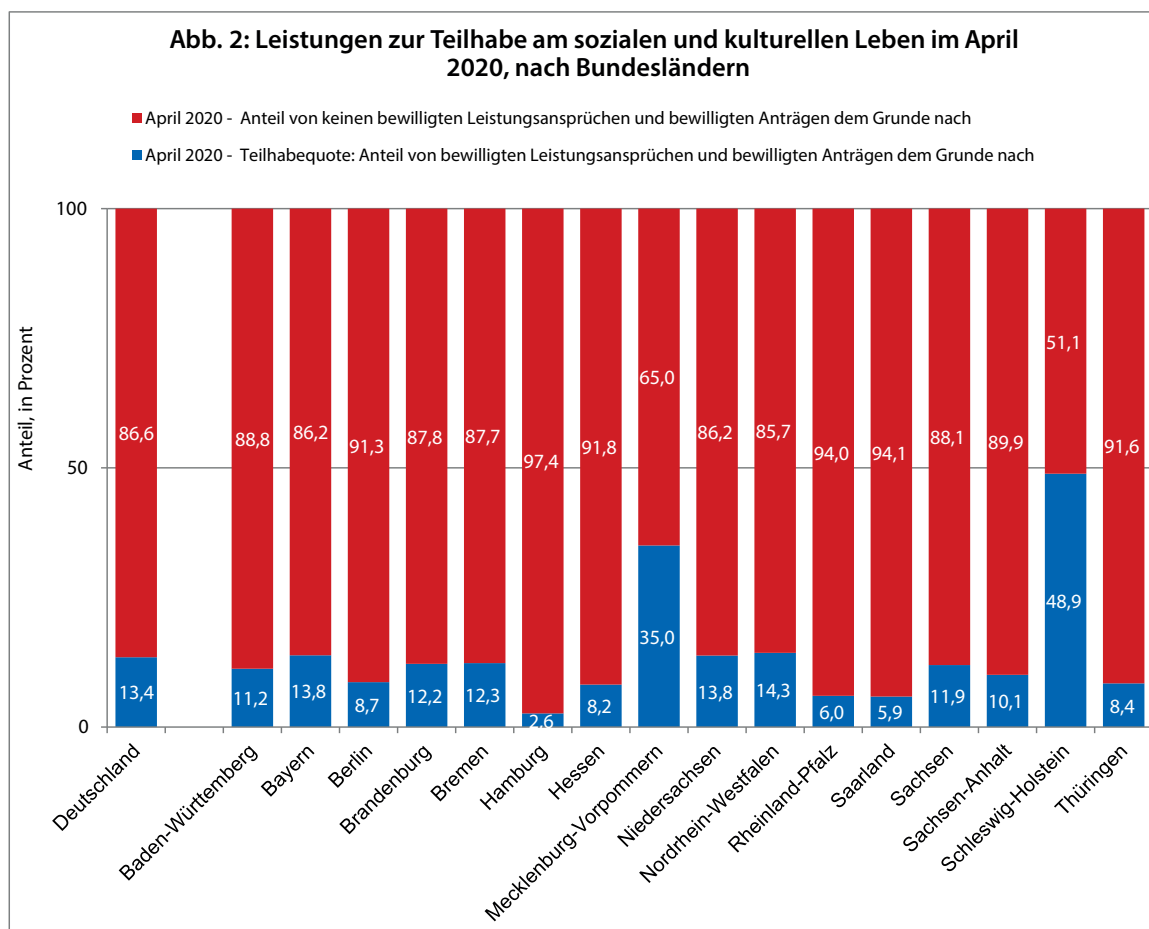
Anmerkungen:

- Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart "Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben"
- Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt, für die sowohl valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die "dem Grunde nach bewilligten Anträge"/ festgestellten Leistungsansprüche für die Leistungsart "Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben" vorliegen.
- Für Hamburg liegen Daten erst ab September 2019 vor, weshalb Hamburg für diese Abbildung aus den Berechnungen bzw. dem Durchschnitt für Gesamtdeutschland von Mai 2019 bis April 2020 entfernt wurde
- Seit dem 1.8.2019 ist das „Starke Familien Gesetz“ in Kraft, wodurch versucht wurde eine Erleichterung bei der Beantragung auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket herbeizuführen.

Abbildung 1: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Deutschland, Mai 2019 bis April 2020

Regionale Unterschiede: Teilhabechancen hängen vom Wohnort ab

Wie die Berechnungen zudem auch in diesem Jahr verdeutlichen, verbergen sich hinter dem bundesweiten Durchschnitt deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern (Abb. 2).⁵



© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen),

Anmerkungen:

- Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart "Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben"
- Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt, für die valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die "dem Grunde nach bewilligten Anträge" und festgestellten Leistungsansprüche für die Leistungsart "Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben" vorliegen
- In dieser Darstellung ist in dem Durchschnitt für Deutschland der Wert für Hamburg eingeflossen, weshalb sich dieser Wert um -0,5 Prozentpunkte von dem Durchschnitt für Deutschland (ohne Hamburg) im April 2020 aus Abb. 1 unterscheidet.
- Seit dem 1.8.2019 ist das „Starke Familien Gesetz“ in Kraft, wodurch versucht wurde eine Erleichterung bei der Beantragung auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket herbeizuführen.

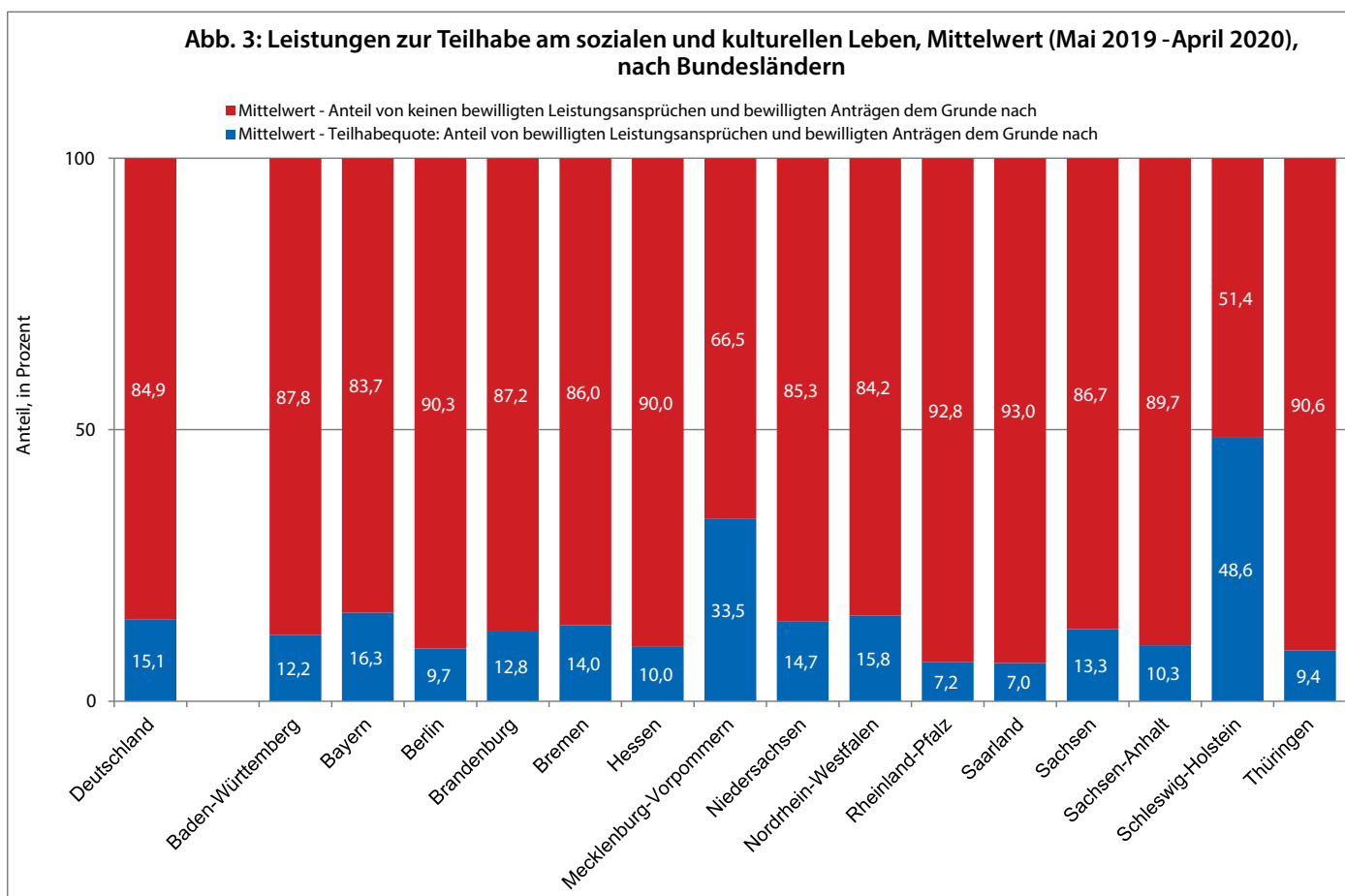
Abbildung 2: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im April 2020

⁵ Für Hamburg liegen erstmals valide Daten vor. Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung auf Bundes- und Bundeslandebene berücksichtigt, für die valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge“ für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen. (Für weitere methodische Hinweise siehe auch Kap. IV.)

Die höchsten errechneten durchschnittlichen Teilhabequoten im April 2020 weisen nach wie vor Schleswig-Holstein (48,9 %) und Mecklenburg-Vorpommern (35 %) auf. Die niedrigsten Teilhabequoten sind in Hamburg (2,6 %) und dem Saarland (5,9 %) zu verzeichnen.

Dies bestätigt sich auch bei einer ganzjährigen Betrachtung: Die Quote der bewilligten Anträge und fest-

gestellten Ansprüche verhält sich im Jahresverlauf, hier zwischen Mai 2019 und April 2020, recht stabil (s. Abb. 3 und Tab.1). In Mecklenburg-Vorpommern gibt es die stärksten Schwankungen um 11,5 Prozentpunkte. November und Dezember 2019 waren im Beobachtungszeitraum die Monate, in denen es deutschlandweit die höchsten Teilhabequoten gab.



© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen),

Anmerkungen:

- Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart "Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben"

- Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt, für die valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die "dem Grunde nach bewilligten Anträge" und festgestellten Leistungsansprüche für die Leistungsart "Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben" vorliegen

- Für Hamburg liegen Daten erst ab September 2019 vor, weshalb Hamburg für diese Abbildung aus den Berechnungen bzw. dem Durchschnitt für Gesamtdeutschland von Mai 2019 bis April 2020 entfernt wurde und auch kein Durchschnitt über ein Jahr gebildet wurde.

Abbildung 3: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Mittelwert (Mai 2019 - April 2020)

**Tab. 1: Bewilligungen zu Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Mai 2019 bis April 2020**

	Apr 20	Mrz 20	Feb 20	Jan 20	Dez 19	Nov 19	Okt 19	Sep 19	Aug 19	Jul 19	Jun 19	Mai 19	MW (05.19- 04.20)	MW (08.19- 04.20)
DE	13,9	14,7	14,6	15,5	15,8	15,8	15,6	15,5	14,6	15,0	15,2	15,1	15,1	15,1
BW	11,2	12,1	12,2	12,7	13,1	12,8	12,7	12,2	11,4	12,0	11,9	12,1	12,2	12,3
BY	13,8	15,3	15,0	16,8	16,7	16,8	17,1	16,9	15,5	17,2	17,1	17,3	16,3	16,0
BE	8,7	9,4	9,9	10,3	10,6	10,5	10,2	9,9	9,2	9,0	9,4	9,5	9,7	9,8
BB	12,2	13,1	11,6	13,5	12,7	12,8	12,9	13,1	11,9	13,1	13,6	13,7	12,8	12,6
HB	12,3	13,0	12,7	13,7	13,7	14,2	14,4	14,6	13,8	16,1	15,2	14,1	14,0	13,6
HE	8,2	8,8	9,0	9,5	10,3	10,6	10,7	10,7	10,2	10,4	10,7	10,7	10,0	9,8
HH	2,6	2,7	2,8	2,6	2,6	2,3	2,4	1,4	/	/	/	/		
MV	35,0	30,9	28,9	36,4	39,2	35,9	35,4	35,5	27,7	33,2	32,3	31,9	33,5	33,9
NI	13,8	14,5	14,5	15,3	15,3	15,4	15,2	14,9	14,1	14,8	14,5	14,3	14,7	14,8
NRW	14,3	15,3	15,2	15,8	16,8	16,6	16,4	16,3	15,3	15,6	15,8	15,9	15,8	15,8
RP	6,0	6,3	6,4	6,8	7,0	7,2	7,3	7,7	6,9	7,9	8,2	8,1	7,2	6,9
SL	5,9	6,7	6,8	7,3	6,7	6,7	6,7	6,9	6,6	7,6	8,0	8,3	7,0	6,7
SN	11,9	12,5	12,0	13,3	13,3	13,5	13,5	13,8	13,1	13,3	15,3	13,7	13,3	13,0
ST	10,1	10,6	10,1	11,0	10,8	10,6	10,5	10,3	9,4	10,3	10,1	10,0	10,3	10,4
SH	48,9	49,8	51,7	50,8	49,6	49,7	48,7	48,6	48,6	45,8	45,9	45,7	48,6	49,6
TH	8,4	9,4	7,3	10,4	9,7	8,1	10,2	10,3	8,5	10,0	10,0	9,9	9,4	9,2

© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Anmerkungen:

Abkürzungen: DE: Deutschland; BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; BE: Berlin; BB: Brandenburg; HB: Bremen; HE: Hessen; HH: Hamburg; MV: Mecklenburg-Vorpommern; NI: Niedersachsen; NRW: Nordrhein-Westfalen; RP: Rheinland-Pfalz; SL: Saarland; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; SH: Schleswig-Holstein; TH: Thüringen; MW: arithmetisches Mittel

Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt, für die valide Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II und für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge“ für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen. Die Anzahl der aus der Berechnung herausgerechneten Kreise wegen nicht verfügbarer oder nicht valider Daten kann je nach Monat variieren.

Seit dem 1. August 2019 ist das „Starke Familien Gesetz“ in Kraft, wodurch versucht wurde, eine Erleichterung bei der Beantragung auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket herbeizuführen. Deshalb wurde hier auch der Mittelwert ab Inkrafttreten des Gesetzes abgebildet.

Für Hamburg liegen Daten erst ab September 2019 vor und sind deshalb nicht im Durchschnitt enthalten.

Betrachtet man die kommunale Ebene⁶ wurde bereits in den beiden vorherigen Expertisen auf die drastischen Unterschiede hingewiesen – teilweise von zwei aneinandergrenzenden Landkreisen.

Die (anhaltend) höchsten Teilhabequoten weisen der Landkreis Nordfriesland in Schleswig-Holstein mit 94,8 Prozent, die Stadt Hamm in NRW mit 94,2 Prozent und der Landkreis Verden in Niedersachsen mit 93,1 Prozent auf. Demgegenüber stehen zum Teil kommunale Teilhabequoten von unter 5 Prozent.

Im Rahmen der Expertise ist es nicht möglich, sämtliche Unterschiede zu analysieren bzw. zu interpretieren. So kann z. B. aus den Daten nicht abgelesen werden, ob es ggf. andere vorrangige Angebote und Infrastruktur gibt, durch die die Teilhabeleistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in den Hintergrund rücken. Einzelne Ergebnisse konnten in dieser Hinsicht jedoch aus den Rückmeldungen kontaktierter Jobcenter gewonnen werden (siehe Kapitel III).

Deutlich geben die Daten jedoch einen Hinweis darauf, dass auf kommunaler Ebene sehr unterschiedliche Verwaltungsverfahren zur Umsetzung der Teilhabeleistungen etabliert wurden, mit offenbar unterschiedlichen Wirkungen bezüglich der Zugänglichkeit und Reichweite. In den Expertisen von 2018 und 2019 wurde dies anhand einer kurzen Darstellung verschiedener Verwaltungspraxen skizziert (Stadt Hamm, Landkreis Verden, Stadt Nürnberg). Wichtige Elemente einer guten kommunalen Umsetzung scheinen danach vereinfachte Antragsverfahren (Global- bzw. Allgemeinanträge), elektronische Abrechnungssysteme, kombiniert mit intensiver Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (zum Teil in Form von individueller Assistenz), um die Leistungsberechtigten über ihre Ansprüche zu informieren und eine gute Zusammenarbeit mit Leistungsanbietern (Vereine, Bildungsanbieter usw.) zu sein. Die Auswirkungen der erleichterten Verfahrensanforderungen in Folge des

⁶ Es wurden nur diejenigen Kreise in der Berechnung auf kommunaler Ebene berücksichtigt, für die valide und nicht anonymisierte Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge“ für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen. (Für weitere methodische Hinweise siehe auch Kap. IV.).

Starke-Familien-Gesetzes, die diese Kritik aufgreifen, zeigen in vielen Kreisen auf Basis der vorhandenen Daten noch nicht ihre Wirkung. Allerdings haben einzelne Kreise rückgemeldet, dass sie Veränderungen vorgenommen hätten oder öffentlichkeitswirksam tätig geworden seien. Möglich ist, dass sich diese erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Daten widerspiegeln werden.

Auch an dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass auch mit der Teilhabequote keine tatsächliche Inanspruchnahme nachzuweisen ist. Eine hohe Teilhabequote, also dem Grunde nach bewilligte Leistungsansprüche und festgestellte Leistungsansprüche, läßt keine Aussage darüber zu, in welchem Umfang die bewilligten Ansprüche schließlich auch zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch die berechtigten Kinder und Jugendlichen führen. Die durch die Leistungsträger erhobenen Daten gestatten bislang keine derartige Differenzierung.

Andersherum allerdings läßt sich eine klare Aussage treffen: Solange Teilhabeleistungen veranlasst und bewilligt werden müssen, bedeutet eine niedrige Teilhabequote eine hohe Nicht-Inanspruchnahme.

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen im städtischen und ländlichen Raum kann ein Vergleich der Teilhabequoten in Landkreisen und kreisfreien Städten interessant sein. Betrachtet man die Regionaldaten unter diesem Gesichtspunkt, dann wird deutlich, dass die Teilhabequoten in den kreisfreien Städten durchschnittlich etwas höher sind als in den Landkreisen (19,6 % gegenüber 12,6 %). Allerdings reichen die Quoten im Monat April auch hier von 0,8 Prozent (Krefeld Stadt), 2,6 Prozent (Freie und Hansestadt Hamburg) oder 2,8 Prozent (Stadt Wuppertal) bis 94,2 Prozent (Stadt Hamm) – und weisen damit eine hohe Varianz auf. Die Vermutung, dass dichtere Besiedelung mit höheren Teilhabequoten einhergeht, hat sich nicht bestätigt.

Die Landkreise fallen insgesamt mit etwas niedrigeren Teilhabequoten auf, wobei fünf Landkreise durch Quoten von 80 Prozent und höher im Monat April auffallen: Landkreis Nordfriesland in Schleswig-Holstein,

Landkreis Verden in Niedersachsen, Landkreis Steinfurt sowie Borken in NRW, Landkreis Nordsachsen in Sachsen. Auch hier stehen dem sogar Teilhabequoten von 0 Prozent gegenüber, wie: die Landkreise Südliche Weinstraße und Miesbach in Bayern oder Nordhausen in Thüringen.

Deutlich wird im Rahmen der an die Bundesagentur übermittelten Daten auf jeden Fall, dass es in einem

Großteil der Kommunen nicht gelingt, die soziokulturellen Teilhabeleistungen an das Kind und den Jugendlichen zu bringen. Denn die durchschnittliche Quote bewilligter Anträge und festgestellter Ansprüche ist niederschmetternd gering. Die Operationalisierung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums ist aus heutiger Sicht, gut zehn Jahre nach Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets, gescheitert.

III. Qualitative Ergebnisse aus den Befragungen der Jobcenter und kommunalen Träger

In den Monaten August und September 2020 wurden aus jedem Bundesland bis zu zwei Kreise (Jobcenter oder kommunale Träger) per E-Mail kontaktiert mit vergleichsweise hohen bzw. besonders niedrigen Quoten im Bundeslandvergleich. In der Anfrage wurde einerseits nach der eigenen Interpretation der hohen bzw. niedrigen Quoten, d. h. nach möglichen Gründen und Interpretationen zu den eigenen Werten gefragt. Andererseits wurde um Rückmeldung dahingehend gebeten, ob mit der Umsetzung der Leistungsverbesserungen im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes zum 1. August 2019 grundlegende Veränderungen bei der Antragstellung umgesetzt worden seien. Auf Basis dieser Anfragen hat sich ein mitunter reger Austausch mit einzelnen Jobcentern ergeben. Insgesamt gingen auf 41 Anfragen 22 inhaltliche Rückmeldungen ein, deren Ergebnisse im Folgenden zusammenfassend dargestellt werden.

Gründe für niedrige Quoten

Ein zentrales Ergebnis der Befragung ist eine fehlerhafte Datenerfassung. Nach den Melderegeln der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist „[...] Für jede Person, die in einem Kalendermonat mindestens einen Bedarf für

Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II geltend gemacht hat bzw. für die ein Bedarf dem Grunde nach gewährt wurde sowie für die sich ein Leistungsanspruch für mindestens eine Leistungsart ergibt, [...] mit der Datenlieferung im aktuellen Liefermonat ein Datensatz für die jeweilige Zeitscheibe in Modul 18 zu melden.“ Dadurch wird deutlich, dass es sich nicht um die tatsächliche Inanspruchnahme von BuT-Leistungen handelt und in Folge dessen gilt: *„Die Auszahlung der Leistung wird über Modul 18 nicht abgebildet.“* (ebd. S. 13). Zugleich stellt die BA klar, dass die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ eine laufende Leistung darstellt und mithin monatlich anzugeben ist und nicht einmalig: *„Der Bedarf für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wird als laufender Bedarf verstanden und ist deshalb während des Bewilligungszeitraums als monatlicher Betrag zu melden.“* Dennoch gaben einige Jobcenter bzw. kommunale Träger an, dass sie nur tatsächliche Zahlungen anstelle von bewilligten Anträgen dem Grunde nach erfassen und diese darüber hinaus auch untererfasst werden. Die Untererfassung, selbst der gezahlten, tatsächlichen Inanspruchnahme, resultiert in diesen Fällen daraus, dass Mitgliedsbeiträge über einen längeren Zeitraum nicht für jeden gewährten Monat angegeben werden, sondern nur zum Zeitpunkt der einmaligen Überweisung von Quartals-

oder Jahresbeiträgen erfasst werden. Beispielhaft sei an dieser Stelle folgender Kommentar einer Rückmeldung zitiert:

„Das Grundproblem liegt darin, dass beim Jahresbeitrag die Meldung nur über den einen Auszahlungsmonat erfolgt und nicht für das gesamte Jahr, wie dies statistisch gesehen wohl gewünscht wird.“

Aus einem weiteren Kreis wurde ebenfalls eine Untererfassung als Grund genannt, weil eine andere Software in Gebrauch sei als die, über die Daten an die BA geliefert würden. Daraus resultiere, dass zahlreich gestellte Anträge nicht an die BA-Statistik geliefert worden seien. Zudem recherchierte eine andere Region, dass bei ihnen in nennenswertem Ausmaß Mitgliedsbeiträge nicht erfasst würden, da diese nicht innerhalb der dreimonatigen Frist zur Datenmeldung gemeldet wurden bzw. gemeldet werden konnten. Als ein Grund für dieses Säumnis wurde auf Personalnotstand verwiesen.

Für wie viele Regionen eine solche fehlerhafte Datenerfassung vorliegt, kann keine Auskunft gegeben werden, allerdings deuten die Ergebnisse der selektiven Abfrage aus Sicht der Paritätischen Forschungsstelle auf gravierende Unterschiede zwischen den Regionen hinsichtlich der Datenerfassung hin.

Als weitere Gründe für niedrige Quoten wurden folgende Aspekte eruiert:

In einem Fall wurde erwogen, dass die Rückübertragung von Aufgaben für Leistungen nach dem BuT vom Jobcenter auf die Stadt möglicherweise zu einem nicht unerheblichen, weiteren Aufwand für die Eltern der potenziell Berechtigten für die Antragstellung geführt habe. Mit diesem Schritt der Rekommunalisierung wurde die Hoffnung auf eine breitere Akzeptanz durch die Loslösung von Jobcentern verbunden.

Weiter wurden als Grund für die niedrige Quote von mehreren Antwortenden die Stadt-Land-Effekte genannt. Bei ländlicheren Regionen gäbe es eine niedrigere Vielfalt an gut zu erreichenden Angeboten und manch attraktive Angebote seien mit Hürden von Fahrtkosten, einer längeren Anreise oder nicht vorhandenem

öffentlichen Nahverkehr versehen. Zugleich nannten einige Jobcenter das Vorliegen von bereits kostenfreien Angeboten von (Sport-)Vereinen: Dort gäbe es mitunter eine hohe Bereitschaft bei finanziell schwachen Jugendlichen auf Mitgliedsbeiträge zu verzichten, einzelne Kinder kostenfrei „mitlaufen“ zu lassen oder Mitgliedsbeiträge durch „Patenschaftsmodelle“ zu finanzieren. Solche Angebote führen dort, wo sie breitflächig praktiziert werden, zu einer geringeren Notwendigkeit BuT-Leistungen zu beantragen. Ein weiterer Grund sind die insbesondere in ländlichen Regionen vergleichsweise stark vertretenen Angebote der Freiwilligen Jugendfeuerwehr oder Angebote kirchlicher Jugendarbeit, die zumeist kostenfrei sind und durch das Engagement der Beteiligten getragen würde.

Darüber hinaus kann auch der Wegfall einmaliger Angebote, wie z. B. von Schwimmkursen für Geflüchtete zu niedrigeren Quoten führen.

Gründe für hohe Quoten

Regionen mit hohen Quoten bei der Leistung zur soziokulturellen Teilhabe verwiesen in den meisten Fällen auf ein niedrigschwelliges Antragsverfahren. Bei sogenannten elektronischen Bildungskarten oder Gutscheinen ließen die Angaben aus den Jobcentern auch auf unterschiedlich hohe Anforderungen an eine entsprechende Ausstellung schließen. In Regionen mit Quoten um die 90 Prozent, wie z. B. der Stadt Hamm, Steinfurt, Verden oder in Nordfriesland werden bei der Beantragung und Bewilligung der primären Geldleistung (SGB II, Wohngeld usw.) alle BuT-Leistungen gesammelt abgerechnet und bewilligt (automatischer Globalantrag) unabhängig davon, ob leistungsberechtigte die Leistung nutzen (wollen). Aus anderen Regionen mit deutlich niedrigeren Quoten von um die 15 Prozent (z. B. Offenbach, Kaiserslautern, Halle) wird gemeldet, dass für die Ausgabe eines Gutscheins ein tatsächliches, konkretes Begehren vorliegen müsse mit genauen Angaben zu Angebot und Anbieter.

In den meisten Fällen von Rückmeldungen wurde auf eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung des BuTs hingewiesen sowie das Ergebnis als Erfolg der ei-

genen Beratungsleistung interpretiert, wie z. B. auch im Zuge einer guten Ausstattung mit auch zum BuT beratenden Schulsozialarbeiter*innen.

Von zwei Kreisen mit vergleichsweise hohen Bewilligungsquoten wurde auf die Zentralisierung der Antragsbearbeitung hingewiesen, wodurch eine schnellere und bessere Abwicklung der Anträge erreicht wurde. Ein speziell eingerichtetes Team zur Bearbeitung von BuT-Anträgen führe zu einer reduzierten Zahl an spezialisierten Ansprechpartner*innen.

Als weiterer Grund für eine hohe Bewilligungsquote wurde in einem Fall auf einen neuen Anbieter hingewiesen, der insbesondere bei Familien mit Migrationshintergrund attraktiv sei und zu einer höheren Inanspruchnahme führe.

Verbesserungen Starke-Familien-Gesetz:

Hinsichtlich möglicher Veränderungen im Zuge der Einführung des Starke-Familien-Gesetzes (1. August 2019) wurden sehr unterschiedliche Rückmeldungen aus den Jobcentern dokumentiert. Einige Jobcenter bzw. kommunale Träger meldeten keinerlei Veränderungen durch das Gesetz, oder verwiesen, wie insbesondere die Regionen mit sehr hohen Quoten, auf bereits entsprechende Umsetzungen vor Inkrafttreten des Gesetzes.

Einige, vergleichsweise wenige Kreise meldeten aber auch ein neues Tätigwerden, auch wenn sich dies in den Daten bisher nicht widerspiegelt. So ist in einem Fall geschildert worden, dass zum einen neue Informationsaktionen durchgeführt worden seien und breitflächig im Jahr 2020 BuT-Schulungen für leistungsbearbeitende Mitarbeiter*innen erfolgten. Zum anderen seien BuT-Leistungen – mit Ausnahme der Lernförderung – in den SGB II-Hauptantrag aufgenommen sowie auch die Geltendmachung der einzelnen Leistungen vereinfacht worden. In einem anderen Falle wurde das Gesetz als Anlass genommen, um neue Informationsmaterialien zusammenzustellen, insbesondere hinsichtlich der höheren Förderung der soziokulturellen Teilhabeleistung. Zudem wurde die Einführung eines Globalantrags geschildert, wodurch die Antragsstellung für die Leistungsbezieher*innen vereinfacht wurde, da sie nicht mehr für jede Leistung einen separaten Antrag stellen müssen. In einigen Fällen kam es also durchaus zu einer Überarbeitung des Antragsverfahrens, wie folgendes Zitat zeigt:

„Wir haben hierauf umgehend mit der Überarbeitung unserer Vordrucke reagiert, um die Inanspruchnahme weiter zu erleichtern.“

IV. Reformvorschläge für mehr Teilhabe

In Deutschland wächst jedes fünfte Kind in Einkommensarmut auf.⁷ Zahlreiche Studien belegen, dass für einen großen Teil dieser Kinder und Jugendlichen Armut ein wiederkehrender Zustand bzw. ein Dauerzustand ist. Nach einer Längsschnittbetrachtung des IAB im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung sind in einem Fünf-Jahres-Zeitraum etwa 20 Prozent der Kinder unter 15 Jahren dauerhaft oder wiederkehrend von Armut bedroht.⁸ Allzu häufig gilt damit: Wer arm ist, bleibt auch arm. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Arm zu sein, bedeutet arm an finanziellen Mitteln zu sein und weniger Teilhabe- und Verwirklichungschancen zu haben.⁹

Das Bildungs- und Teilhabepaket, so war es formulierter Anspruch der Bundesregierung bei dessen Einführung 2011, sollte die Integration armer Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft fördern und mehr Chancengerechtigkeit herstellen. Diesen Anspruch löst das Bildungs- und Teilhabepaket noch immer nicht ein.

Mit dem sog. Starke-Familien-Gesetz hat die Bundesregierung 2019 sowohl Änderungen bezüglich der Höhe einzelner Leistungen als auch zur Antragstellung und Abrechnung auf den Weg gebracht. Bislang ist kein Effekt im Sinne gestiegener Teilhabequoten zu erkennen. Zu begrüßen ist die zunehmende Aufweichung des Antragerfordernis- und Sachleistungsprinzips. Grundsätzlich bleibt jedoch die Kritik bestehen, dass das Bildungs- und Teilhabepaket beim Jobcenter strukturell falsch angesiedelt ist – und damit nicht systematisch mit der Kinder- und Jugendhilfe verknüpft ist- und vom Bildungs- und Teilhabepaket kein Infrastrukturimpuls ausgeht – so drohen die soziokulturellen Teilhabeleistungen auch weiterhin ins Leere zu laufen! Zudem belegt eine Studie des Paritätischen zu Konsumausgaben von Familien (2019), dass angesichts der schmaleren

werdenden Einkommen armer Haushalte auch für den sozialen Grundbedarf der Teilhabe immer weniger übrig bleibt. Die Schere zwischen arm und reich wächst, die ärmeren Familien müssen sich einschränken und so manifestiert sich am Ende der soziale Ausschluss der Kinder – trotz Bildungs- und Teilhabepaket.¹⁰

Kinder verdienen mehr!

Der Paritätische fordert deswegen, gemeinsam mit anderen Verbänden, die Einführung einer bedarfsdeckenden, einkommensorientierten Kindergrundsicherung.¹¹ Die Kindergrundsicherung will bisherige, nur unzureichend aufeinander abgestimmte Leistungen für Kinder und Jugendliche zusammenführen und so weit wie möglich durch eine Leistung auf einem neu zu ermittelnden bedarfsdeckenden Niveau ersetzen (v. a. SGB II Leistungen, Kindergeld, Kinderzuschlag, Steuerfreibeträge für Kinder).

Der Paritätische spricht sich darüber hinaus für eine konsequente Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung aus und setzt sich für einen Rechtsanspruch auf Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des SGB VIII ein. Auch vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse kommt der Bereitstellung von (sozialer) Infrastruktur eine wichtige Rolle zu. Statt auf kleinteilige Maßnahmenpakete zu setzen, geht es darum, eine Infrastruktur für alle Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, die sie in ihrer Entwicklung fördert. Kinder und Jugendliche brauchen vielfältige Angebote, die unterstützend und förderlich auch außerhalb von Schule und Familie sind. Dies entspricht auch einem ganzheitlichen, d. h. formales, non-formales und informelles Lernen integrierenden Bildungsbegriff. Der Paritätische freut sich, dass das BMAS in den Handlungsempfehlungen seines Zukunftsdialoges 2019 ausdrücklich erklärt hat, dass es die Vorschläge, durch einen individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabe an Bildung, Betreuung und Erziehung zum flächendeckenden

⁷ Vgl. Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2018): Wer die Armen sind. Der Paritätische Armutsbericht 2018.

⁸ Vgl. Tophoven, Silke u. a. (Hrsg.) (2017): Armutsmuster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut, Gütersloh; Bertelsmann-Stiftung

⁹ Vgl. z. B. Tophoven, Silke u. a. (Hrsg.) (2018): Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe, Gütersloh; Bertelsmann-Stiftung. World Vision Deutschland (2018): Kinder in Deutschland 2018 – 4. World Vision Kinderstudie, Weinheim, Basel: Beltz.

¹⁰ Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2019): Verschlussene Türen. Eine Untersuchung zu Einkommensungleichheit und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

¹¹ Vgl. <http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/>

ckenden Ausbau einer besseren sozialen Infrastruktur zu gelangen, unterstützt.

Das Bildungs- und Teilhabepaket löst diesen Infrastrukturananspruch nicht ein! Vielmehr setzt es das Vorhandensein von Angeboten voraus – wo kein Angebot, da kein Anspruch! Gerade in ärmeren Kommunen mit hohem Bedarf gibt es jedoch häufig nur wenige Angebote. Dazu hat das Bildungs- und Teilhabepaket mit seiner Verortung im SGB II von Anfang an einen großen Webfehler: Den Akteuren, die in den Jobcentern zuständig sind, fehlen die Fachkenntnisse in der Jugendarbeit und die Kenntnisse der lokalen Jugendhilfelandschaft und eine systematische Verknüpfung mit den Jugendämtern als starke Fachbehörden ist nicht festgeschrieben.

Im SGB VIII sollte genau, aber nicht abschließend beschrieben werden, welche Aspekte von Jugendarbeit vorgehalten werden müssen. Über die bestehende Gewährleistungsverpflichtung der Kommune und die kommunale Jugendhilfeplanung gibt es bereits Instrumente, eine bedarfsorientierte und vielfältige Teilhabe- und Bildungsinfrastruktur zu entwickeln. Der Bund ist hier in der Pflicht, die Kommunen – analog dem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung – finanziell entsprechend auszustatten. Ein Rechtsanspruch wäre das geeignete Mittel sicherzustellen, dass die notwendigen Mittel fließen.

V. Methodenbericht

Im Folgenden werden relevante methodische Hinweise zum besseren Verständnis und zugunsten einer richtigen Einordnung der Daten und Ergebnisse geliefert. Dabei wird Bezug genommen auf den entsprechenden Methodenbericht der Bundesagentur für Arbeit (2015).

Träger der BuT-Leistungen

Träger der BuT-Leistungen sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Leistungen für BuT im SGB II können sowohl in den Jobcentern als auch unmittelbar von den kommunalen Trägern, denen diese Aufgabe von einer gemeinsamen Einrichtung übertragen wurde, erbracht werden. Es werden somit Daten von den gemeinsamen Einrichtungen (gE), zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) und kommunalen Trägern nach Übertragung (kT) an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) übermittelt.¹²

Vollständigkeit der liefernden Stellen und Vollständigkeit der Daten

Die Bundesagentur für Arbeit formuliert in ihrem Methodenbericht, dass inzwischen nahezu 100 Prozent der Träger kontinuierlich Daten übermitteln.¹³ Auf Basis des bisherigen Verlaufs der Daten und wegen ausbleibenden Rückmeldungen über falsche Zahlen wird von der Vollständigkeit der Daten in Bezug auf die Zahl der BuT-Leistungsberechtigten ausgegangen.

Anonymisierte Daten

Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, von der Bundesagentur für Arbeit anonymisiert. Zum Beispiel treten in Bayern diese Fälle gehäuft auf. Die hier berechneten Teilhabequoten basieren auf Ebene des Bundes- und der Bundeslandebene

¹² Vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2015, S.4

¹³ Vgl. ebd.: S. 6

auch auf den aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.

Interpretierbarkeit

Wie die Bundesagentur für Arbeit klarstellt, ist die den berechneten Quoten zugrundeliegende „[...] Anzahl der Personen mit Leistungsanspruch auf eine BuT-Leistungsart in einem Monat als Anzahl derjenigen zu lesen, denen dem Grunde nach ein Anspruch gewährt wurde“ oder die einen festgestellten Leistungsanspruch aufweisen.¹⁴ Es ist aufgrund der spezifischen Leistungserbringung bei BuT nicht zwingend, dass jede berichtete Person für die ein Leistungsanspruch festgestellt wird, auch tatsächlich die Leistung erhält bzw. in Anspruch nimmt und folglich ausgezahlt bekommt.¹⁵ Die Ermittlung von tatsächlicher Inanspruchnahme und realisierter Auszahlungen von BuT-Leistungen ist derzeit nicht möglich. Deshalb verwendet die Analyse in ihrer Kurzform den Begriff der Bewilligungen, der sowohl dem Grunde nach bewilligte Anträge als auch festgestellte Leistungsansprüche meint.

Risiken der Untererfassung

Gutschein- und Kartensysteme: Bei der Nutzung von Gutschein- und Kartensystemen erhält eine leistungsberechtigte Person (nach Bedarfsfeststellung) einen Gutschein oder eine Karte. Für einen bestimmten Zeitraum wird damit gewährt, dass eventuell anfallende Kosten für eine oder mehrere der BuT-Leistungsarten bis zu einer festgelegten Höhe übernommen werden. In diesen Fällen wird also dem Grunde nach ein Leistungsanspruch gewährt. Ob und wann diese Leistungen dann tatsächlich in Anspruch genommen werden, geht aus der Ausgabe eines Gutscheins oder einer Karte nicht hervor. Der Leistungsanspruch wird statistisch zum Zeitpunkt der Ausgabe eines solchen

Gutscheins oder einer solchen Karte ermittelt. Daten zur Einlösung eines Gutscheins oder zur Anwendung einer Karte liefert die Statistik nicht. Aus diesen Gründen ist in der Analyse nicht von „Inanspruchnahme der Leistungsart“ die Rede.¹⁶ Die Gültigkeitsdauer von Gutscheinen/Karten orientiert sich in den meisten Fällen am Zeitraum des Regelbedarfs (in vielen Fällen sechs Monate). In der Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden Daten zum Ausgleich der operativen Untererfassungen am aktuellen Rand erst nach drei Monaten festgeschrieben.¹⁷

Sammelabrechnung: Das Jobcenter und die Kommune können bei einem Anbieter BuT-Leistungen gesammelt abrechnen. Die Abrechnungen können mehr als drei Monate nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Person einen Leistungsanspruch aufwies.¹⁸

Rückwirkende Bewilligung: Unter bestimmten Voraussetzungen können BuT-Leistungen rückwirkend gewährt werden, wenn eine leistungsberechtigte Person in Vorleistung gegangen ist (§ 30 SGB II). Eine statistische Untererfassung von Bewilligungen besteht, wenn der Zeitpunkt der Vorleistung mehr als drei Monate in der Vergangenheit und damit außerhalb des statistischen Wartezeitkonzepts der Leistungsstatistik liegt.¹⁹

¹⁴ Vgl. ebd.: S. 13

¹⁵ Vgl. ebd.: S. 11

¹⁶ Vgl. ebd.: S. 11

¹⁷ Vgl. ebd.: S. 11-12

¹⁸ Vgl. ebd.: S. 12

¹⁹ Vgl. ebd.

VI. Anhang: Regionaldaten

Auf Grundlage der Daten der Bundesagentur für Arbeit weist die Expertise neben Bundes- und Bundeslandquoten auch regionale Teilhabequoten (auf Stadt- bzw. Landkreisebene) der Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben aus.

Die Auswertungen der Abb. 4 bis 19 und Tab. 2 bis 17 beziehen sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ im April 2020. Es können nur diejenigen Kreise in der Berechnung berücksichtigt werden, für die verfügbare Daten für den Bestand der Leistungsberechtigten im SGB II als auch für die „dem Grunde nach bewilligten Anträge und festgestellten Leistungsansprüche“ für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorliegen. Auf Kreisebene können zudem nur die nicht anonymisierten Daten berücksichtigt werden.

Hilfestellung zur Nutzung der Tabellen:

Spalte 2 bildet den Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren ab. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes (erste Zeile) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge und festgestellten Leistungsansprüche für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben- Kreise mit aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung anonymisierten Daten werden berücksichtigt.

Spalte 3 bildet die Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge und festgestellten Leistungsansprüche für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ab“. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes (erste Zeile) enthält auch anonymisierte Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt. Kreise ohne verfügbare Daten mit dem Zeichen · können nicht berücksichtigt werden.

Spalte 4: Die Teilhabequote bezieht sich auf den Anteil der von den kommunalen Trägern gemeldeten, dem Grunde nach bewilligten Anträgen sowie festgestellten Leistungsansprüchen von allen Leistungsberechtigten im SGB II (im Alter von 6 bis unter 15 Jahren) für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“. Die berechneten Teilhabequoten basieren auf Ebene des Bundes und der Bundesländer auch auf anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die nicht anonymisierte Daten vorliegen. Kreise ohne verfügbare Daten können weder auf Bundes-, Bundesland- noch auf kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

Anhang

Tabelle 2: Baden-Württemberg

Tab. 2: Baden-Württemberg - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)			
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Baden-Württemberg	71.763	8.054	11,2
Alb-Donau-Kreis	849	62	7,3
Baden-Baden, Stadt*	381	*	/
Biberach*	718	*	/
Böblingen	2.446	276	11,3
Bodenseekreis	1.062	110	10,4
Breisgau-Hochschwarzwald	1.370	132	9,6
Calw	695	67	9,6
Emmendingen	897	37	4,1
Enzkreis*	881	*	/
Esslingen	3.405	386	11,3
Freiburg im Breisgau, Stadt	2.440	824	33,8
Freudenstadt	447	24	5,4
Göppingen	2.047	455	22,2
Heidelberg, Stadt	992	313	31,6
Heidenheim	1.047	193	18,4
Heilbronn	1.967	189	9,6
Heilbronn, Stadt	1.241	73	5,9
Hohenlohekreis*	271	*	/
Karlsruhe*	2.112	*	/
Karlsruhe, Stadt	2.121	178	8,4
Konstanz	1.980	185	9,3
Lörrach	1.411	124	8,8
Ludwigsburg	3.144	185	5,9
Main-Tauber-Kreis	662	*	/
Mannheim, Universitätsstadt	4.634	377	8,1
Neckar-Odenwald-Kreis	689	46	6,7
Ortenaukreis	2.643	112	4,2
Ostalbkreis	1.461	111	7,6
Pforzheim, Stadt	2.026	59	2,9
Rastatt	1.269	52	4,1

Ravensburg	1.301	105	8,1
Rems-Murr-Kreis	2.982	1.833	61,5
Reutlingen	2.014	121	6,0
Rhein-Neckar-Kreis	3.659	253	6,9
Rottweil	601	47	7,8
Schwäbisch Hall	929	78	8,4
Schwarzwald-Baar-Kreis	1.284	78	6,1
Sigmaringen	455	45	9,9
Stuttgart, Landeshauptstadt	6.364	560	8,8
Tübingen	1.239	86	6,9
Tuttlingen*	825	*	/
Ulm, Universitätsstadt*	1.058	*	/
Waldshut*	903	*	/
Zollernalbkreis	841	64	7,6

© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „0“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich

* Daten wurden anonymisiert – Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:

Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.

Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Tabelle 3: Bayern

Tab. 3: Bayern – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)			
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Bayern	62.300	8.620	13,8
Aichach-Friedberg	376	42	11,2
Altötting*	473	*	/
Amberg, Stadt	345	17	4,9
Amberg-Sulzbach*	288	*	/
Ansbach*	315	*	/
Ansbach, Stadt*	405	*	/
Aschaffenburg*	956	*	/
Aschaffenburg, Stadt	788	54	6,9
Augsburg	1.067	72	6,7
Augsburg, Stadt*	2.546	*	/
Bad Kissingen*	353	*	/
Bad Tölz-Wolfratshausen*	429	*	/
Bamberg*	374	*	/
Bamberg, Stadt	479	38	7,9
Bayreuth*	247	*	/
Bayreuth, Stadt	545	71	13,0
Berchtesgadener Land	505	42	8,3
Cham*	368	.	/
Coburg	410	14	3,4
Coburg, Stadt*	363	*	/
Dachau	393	48	12,2
Deggendorf*	415	*	/
Dillingen a.d.Donau	424	14	3,3
Dingolfing-Landau	278	12	4,3
Donau-Ries*	286	*	/
Ebersberg	358	3	0,8
Eichstätt*	321	*	/
Erding*	392	*	/
Erlangen, Stadt	714	236	33,1
Erlangen-Höchstadt*	390	*	/

Forchheim	436	24	5,5
Freising*	394	*	/
Freyung-Grafenau*	92	*	/
Fürstenfeldbruck*	1.174	*	/
Fürth*	380	*	/
Fürth, Stadt	1.340	650	48,5
Garmisch-Partenkirchen*	381	*	/
Günzburg*	316	*	/
Haßberge*	261	*	/
Hof*	366	*	/
Hof, Stadt*	760	.	/
Ingolstadt, Stadt	974	86	8,8
Kaufbeuren, Stadt*	247	*	/
Kelheim*	285	*	/
Kempten (Allgäu), Stadt	360	43	11,9
Kitzingen*	251	*	/
Kronach	161	7	4,3
Kulmbach	288	12	4,2
Landsberg am Lech*	311	*	/
Landshut*	469	*	/
Landshut, Stadt	490	50	10,2
Lichtenfels*	209	.	/
Lindau (Bodensee)*	269	*	/
Main-Spessart*	438	*	/
Memmingen, Stadt	151	29	19,2
Miesbach	198	-	-
Miltenberg	574	36	6,3
Mühldorf a.Inn*	604	*	/
München	1.333	50	3,8
München, Landeshauptstadt	12.278	1.203	9,8
Neuburg-Schrobenhausen*	291	*	/
Neumarkt i.d.OPf.*	297	*	/
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsh.*	443	*	/
Neustadt a.d.Waldnaab	298	16	5,4
Neu-Ulm*	647	*	/
Nürnberg, Stadt	6.374	4.124	64,7
Nürnberger Land*	652	*	/
Oberallgäu	360	36	10,0

Ostallgäu*	377	*	/
Passau	901	59	6,5
Passau, Stadt*	398	*	/
Pfaffenhofen a.d.Ilm	190	4	2,1
Regen*	297	*	/
Regensburg	529	10	1,9
Regensburg, Stadt	897	90	10,0
Rhön-Grabfeld	192	9	4,7
Rosenheim	750	78	10,4
Rosenheim, Stadt	455	51	11,2
Roth*	289	*	/
Rottal-Inn*	487	*	/
Schwabach, Stadt*	235	*	/
Schwandorf*	479	*	/
Schweinfurt*	390	*	/
Schweinfurt, Stadt	725	151	20,8
Starnberg	431	20	4,6
Straubing, Stadt*	295	*	/
Straubing-Bogen	261	4	1,5
Tirschenreuth*	228	*	/
Traunstein*	539	*	/
Unterallgäu	240	6	2,5
Weiden i.d.OPf., Stadt	441	43	9,8
Weilheim-Schongau*	543	*	/
Weißenburg-Gunzenhausen*	380	*	/
Wunsiedel i.Fichtelgebirge*	519	*	/
Würzburg*	476	*	/
Würzburg, Stadt	938	143	15,2

© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„/“ nicht verfügbar; „0“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich; * Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

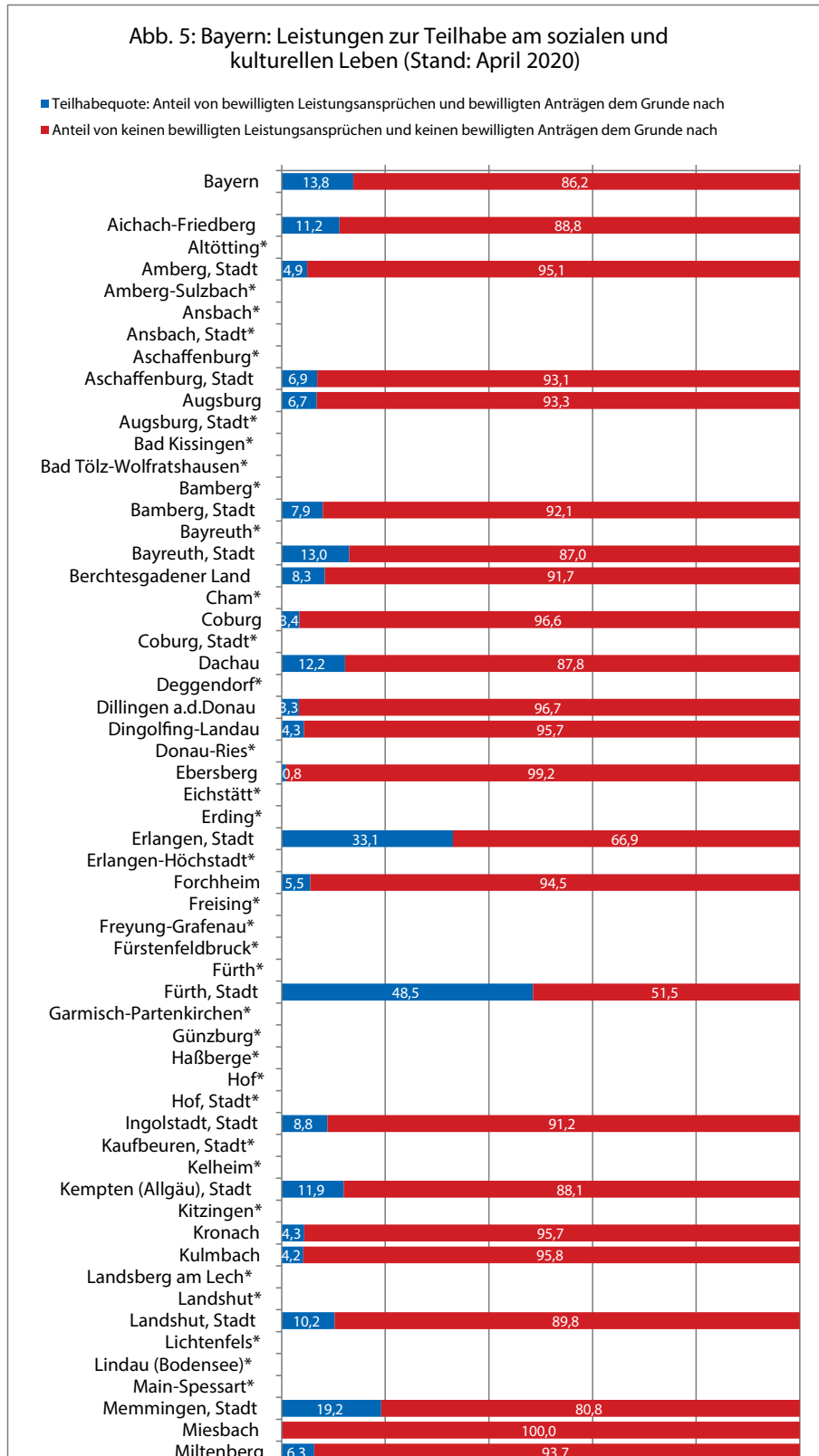
Anmerkungen:

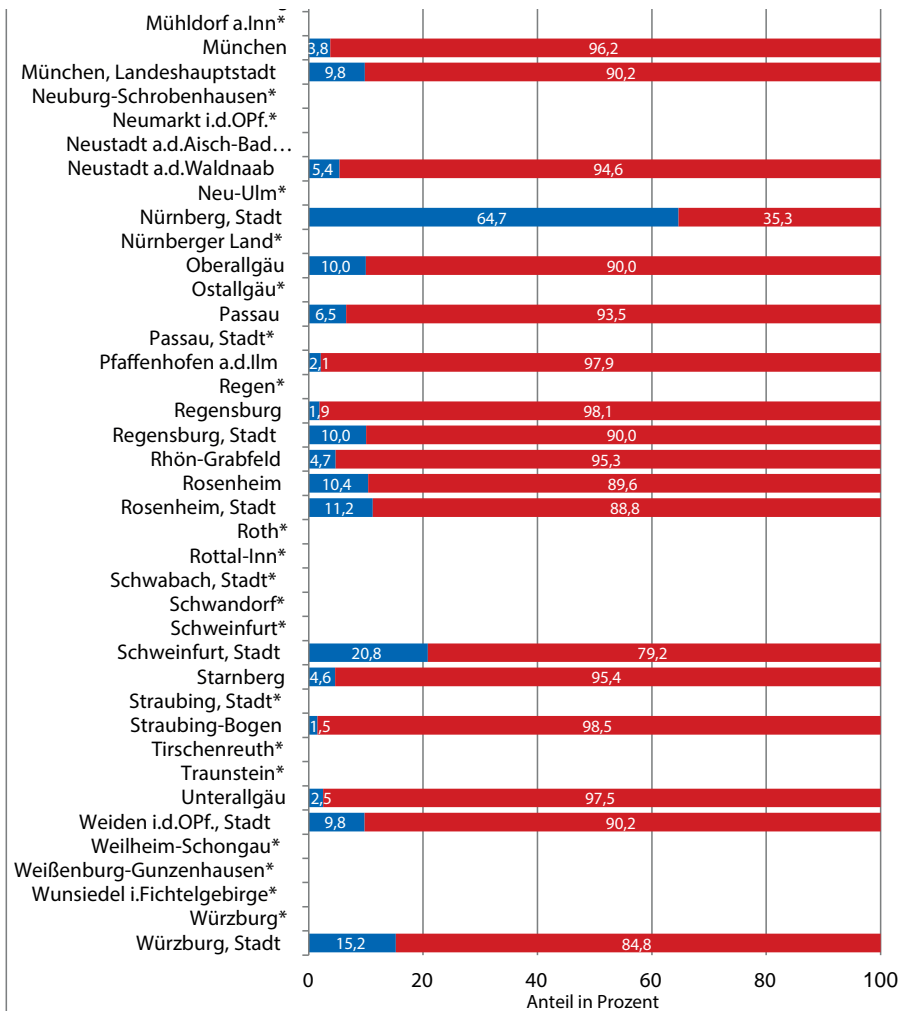
Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.

Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Abbildung 5: Bayern





© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

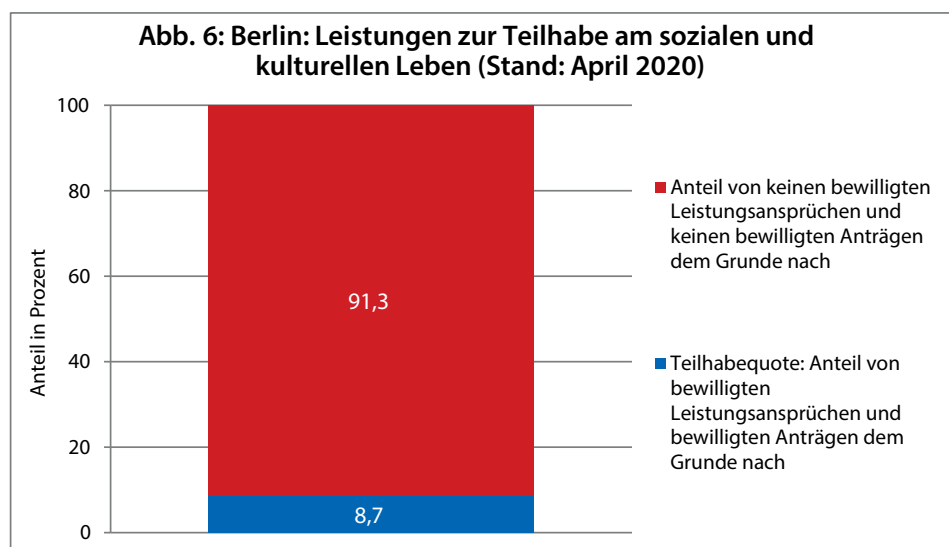
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 4: Berlin

Tab. 4: Berlin - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)			
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Berlin	80.833	6.999	8,7
Berlin, Stadt	80.833	6.999	8,7

© Der Paritätische 2020
Eigene Darstellung und Berechnung
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)
Zeichenlegende:
„.“ nicht verfügbar; „x“ nicht sinnvoll; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich; * Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.
Anmerkungen:
Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“
Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.
Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Abbildung 6: Berlin



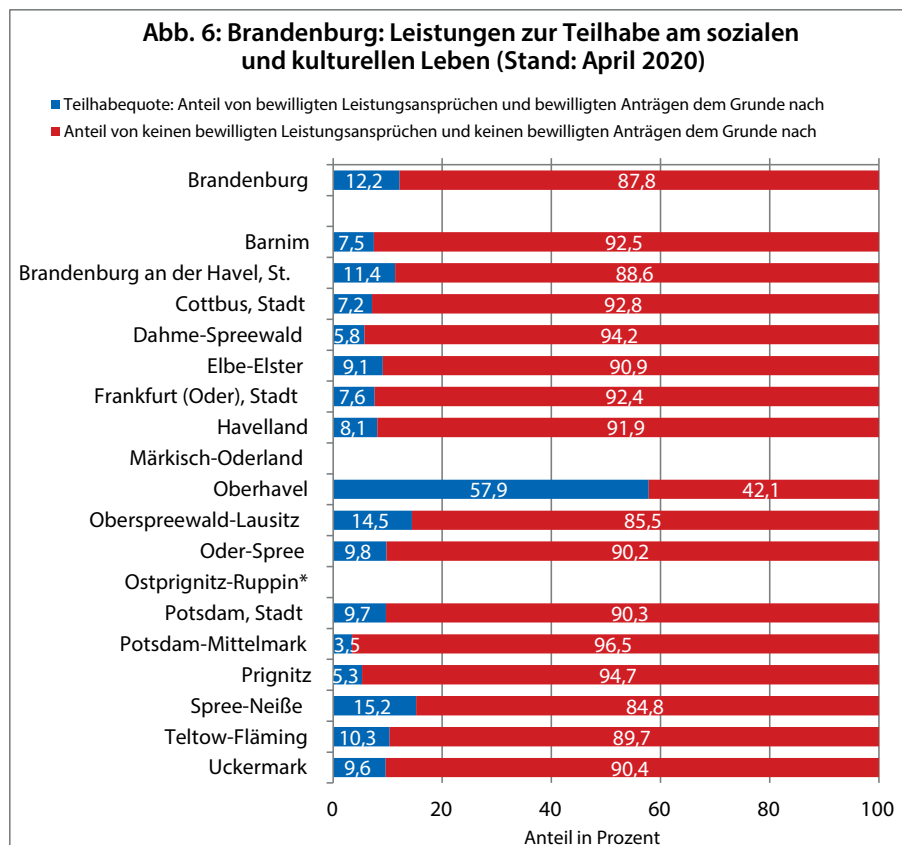
© Der Paritätische 2020
Eigene Darstellung und Berechnung
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 5: Brandenburg

Tab. 5: Brandenburg – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)			
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Brandenburg	20.572	2.502	12,2
Barnim	1.502	112	7,5
Brandenburg an der Havel, St.	1.151	131	11,4
Cottbus, Stadt	1.537	110	7,2
Dahme-Spreewald	1.129	65	5,8
Elbe-Elster	878	80	9,1
Frankfurt (Oder), Stadt	931	71	7,6
Havelland	1.121	91	8,1
Märkisch-Oderland	1.356	.	/
Oberhavel	1.414	818	57,9
Oberspreewald-Lausitz	1.079	156	14,5
Oder-Spree	1.472	144	9,8
Ostprignitz-Ruppin*	784	*	/
Potsdam, Stadt	1.942	188	9,7
Potsdam-Mittelmark	917	32	3,5
Prignitz	980	52	5,3
Spree-Neiße	954	145	15,2
Teltow-Fläming	1.180	122	10,3
Uckermark	1.601	154	9,6

© Der Paritätische 2020
 Eigene Darstellung und Berechnung
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)
Zeichenlegende:
 „.“ nicht verfügbar; „x“ nicht sinnvoll; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich; * Daten wurden anonymisiert – Details siehe Methodenbericht.
Anmerkungen:
 Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“
 Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.
 Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Abbildung 7: Brandenburg



© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

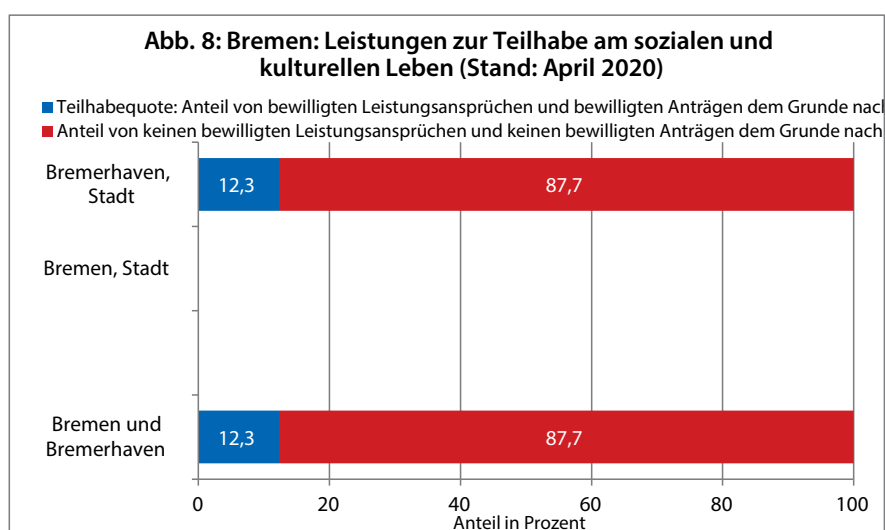
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 6: Bremen und Bremerhaven

Tab. 6: Bremen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)			
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Bremen und Bremerhaven	3.142	387	12,3
Bremen, Stadt	12.632	.	/
Bremerhaven, Stadt	3.142	387	12,3

© Der Paritätische 2020
Eigene Darstellung und Berechnung
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)
Zeichenlegende:
„.“ nicht verfügbar; „x“ nicht sinnvoll; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich; * Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.
Anmerkungen:
Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“
Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.
Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Abbildung 8: Bremen und Bremerhaven



© Der Paritätische 2020
Eigene Darstellung und Berechnung
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 7: Hamburg

Tab. 7: Hamburg - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Hamburg	29.880	778	2,6
Hamburg, Freie und Hansestadt	29.880	778	2,6

© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„-“ nicht verfügbar; „x“ nicht sinnvoll; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich; * Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

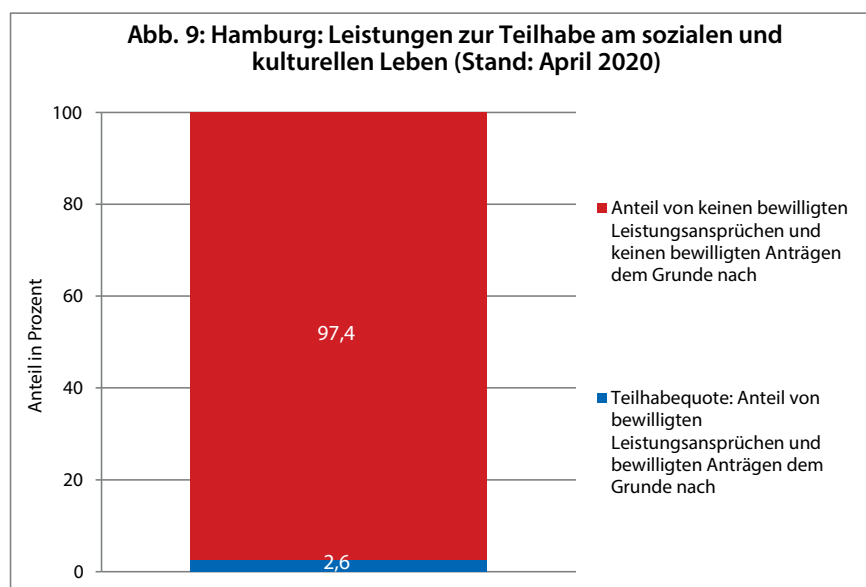
Anmerkungen:

Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.

Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Abbildung 9: Hamburg



© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

Tabelle 8: Hessen

Tab. 8: Hessen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)			
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Hessen	68.463	5.608	8,2
Bergstraße*	2.185	*	/
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	2.517	409	16,2
Darmstadt-Dieburg	2.430	251	10,3
Frankfurt am Main, Stadt	11.326	899	7,9
Fulda	1.432	99	6,9
Gießen	3.086	198	6,4
Groß-Gerau	3.609	271	7,5
Hersfeld-Rotenburg	917	71	7,7
Hochtaunuskreis	1.842	110	6,0
Kassel	1.693	108	6,4
Kassel, documenta-Stadt	3.830	295	7,7
Lahn-Dill-Kreis	2.749	223	8,1
Limburg-Weilburg*	1.608	*	/
Main-Kinzig-Kreis	4.399	273	6,2
Main-Taunus-Kreis*	1.966	*	/
Marburg-Biedenkopf	1.970	195	9,9
Odenwaldkreis	831	68	8,2
Offenbach	3.906	401	10,3
Offenbach am Main, Stadt	2.952	650	22,0
Rheingau-Taunus-Kreis	1.566	111	7,1
Schwalm-Eder-Kreis	1.333	64	4,8
Vogelsbergkreis	570	29	5,1
Waldeck-Frankenberg	1.120	89	7,9
Werra-Meißner-Kreis	984	27	2,7
Wetteraukreis	2.506	167	6,7
Wiesbaden, Landeshauptstadt	5.136	302	5,9

© Der Paritätische 2020
Eigene Darstellung und Berechnung
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

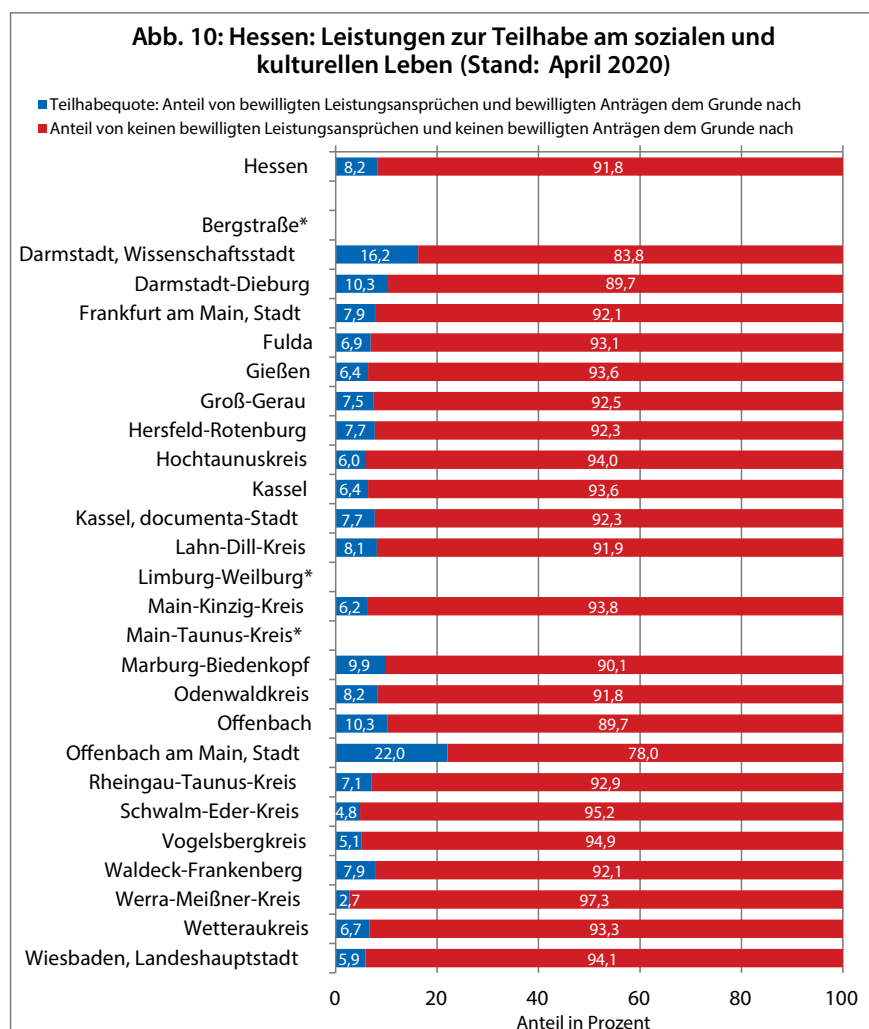
Zeichenlegende:
„.“ nicht verfügbar; „x“ nicht sinnvoll; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich; * Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:
Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.

Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Abbildung 10: Hessen



© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 9: Mecklenburg-Vorpommern
Tab. 9: Mecklenburg-Vorpommern – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)

Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Mecklenburg-Vorpommern	14.272	4.999	35,0
Landkreis Rostock	1.586	163	10,3
Ludwigslust-Parchim	1.673	317	18,9
Mecklenburgische Seenplatte	2.975	1.560	52,4
Nordwestmecklenburg	1.333	871	65,3
Rostock, Hansestadt	2.450	739	30,2
Schwerin, Landeshauptstadt	1.725	973	56,4
Vorpommern-Greifswald	2.530	376	14,9
Vorpommern-Rügen	2.303	.	/

© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „x“ nicht sinnvoll; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich; * Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

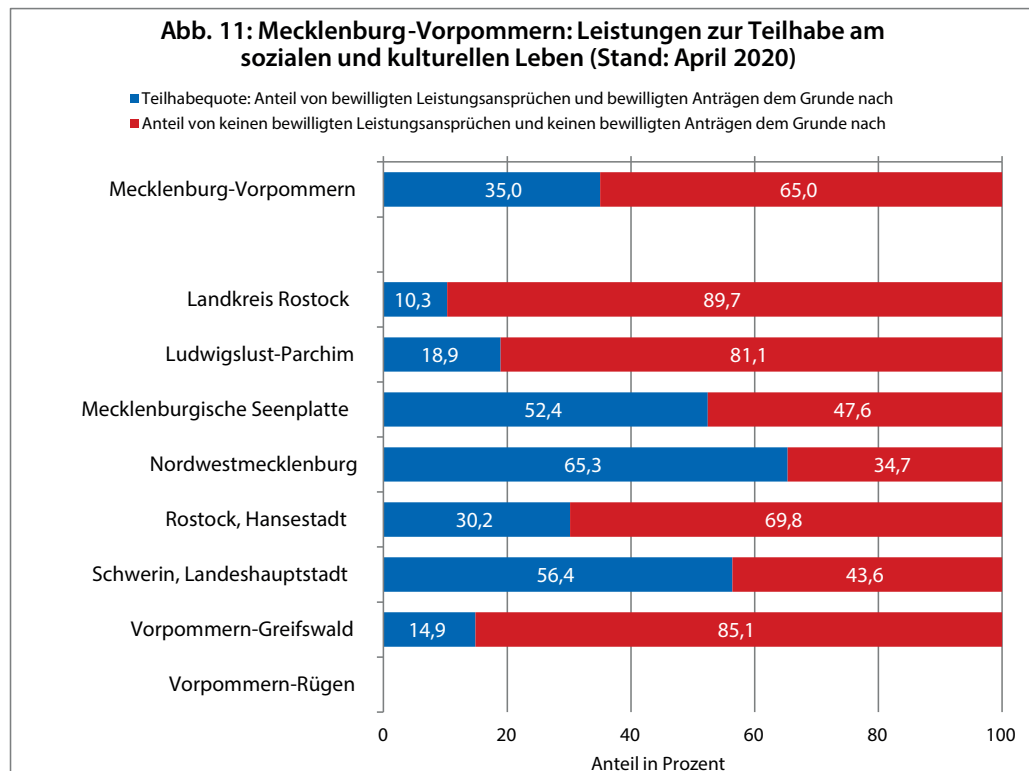
Anmerkungen:

Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.

Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Abbildung 11: Mecklenburg-Vorpommern



© Der Paritätische 2020
 Eigene Darstellung und Berechnung
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

Tabelle 10: Niedersachsen

Tab. 10: Niedersachsen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)			
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Niedersachsen	86.790	11.977	13,8
Ammerland*	1.057	*	/
Aurich	2.031	91	4,5
Braunschweig, Stadt	2.256	160	7,1
Celle	2.347	144	6,1
Cloppenburg	1.347	79	5,9
Cuxhaven	1.936	193	10,0
Delmenhorst, Stadt	1.711	245	14,3
Diepholz	2.090	208	10,0
Emden, Stadt	919	111	12,1
Emsland	1.818	216	11,9
Friesland	730	101	13,8
Gifhorn	1.318	153	11,6
Goslar	1.520	184	12,1
Göttingen	2.732	190	7,0
Grafschaft Bentheim	937	68	7,3
Hameln-Pyrmont	2.256	208	9,2
Harburg	1.902	195	10,3
Heidekreis	1.367	256	18,7
Helmstedt	817	50	6,1
Hildesheim	3.080	212	6,9
Holz Minden	752	54	7,2
Leer*	1.168	*	/
Lüchow-Dannenberg*	448	*	/
Lüneburg*	2.059	76	3,7
Nienburg (Weser)	1.680	86	5,1
Northeim*	1.206	*	/
Oldenburg	1.038	74	7,1
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	2.693	2.170	80,6
Osnabrück	1.893	303	16,0
Osnabrück, Stadt	2.374	193	8,1

Osterholz	717	82	11,4
Peine	1.706	464	27,2
Region Hannover	18.503	1.784	9,6
Rotenburg (Wümme)	923	71	7,7
Salzgitter, Stadt	2.306	227	9,8
Schaumburg	1.650	139	8,4
Stade	2.445	291	11,9
Uelzen*	756	*	/
Vechta	1.368	94	6,9
Verden	1.299	1.209	93,1
Wesermarsch	1.093	193	17,7
Wilhelmshaven, Stadt	1.530	181	11,8
Wittmund	491	19	3,9
Wolfenbüttel	1.134	118	10,4
Wolfsburg, Stadt	1.387	800	57,7

© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „x“ nicht sinnvoll; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich; * Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

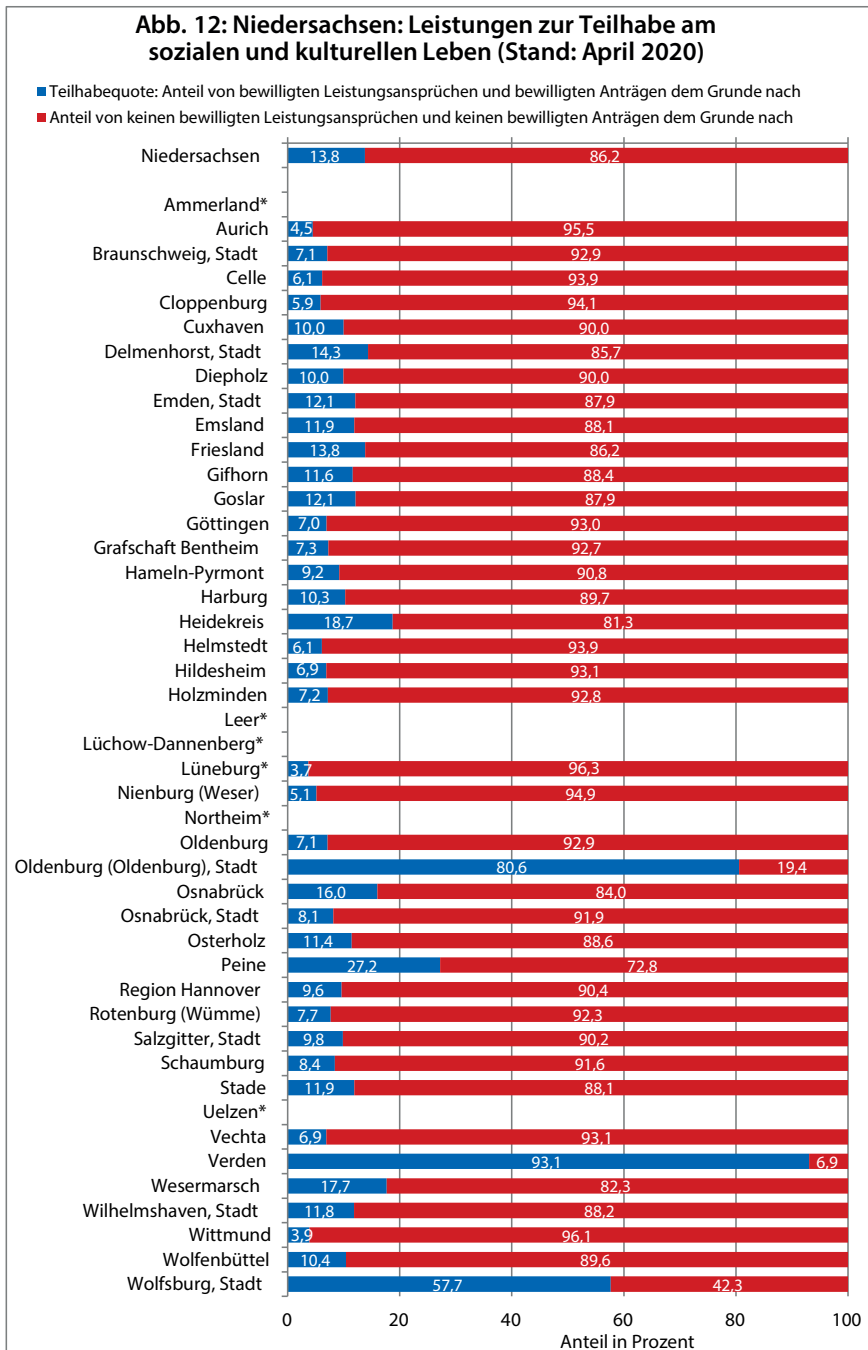
Anmerkungen:

Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.

Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Abbildung 12: Niedersachsen



© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 11: Nordrhein-Westfalen

Tab. 11: Nordrhein-Westfalen - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)			
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Nordrhein-Westfalen	231,412	33,106	14.3
Bielefeld, Stadt	6,167	700	11.4
Bochum, Stadt	6,831	2,333	34.2
Bonn, Stadt	5,603	512	9.1
Borken	2,355	1,911	81.1
Bottrop, Stadt	1,802	175	9.7
Coesfeld	1,332	217	16.3
Dortmund, Stadt	13,703	.	/
Duisburg, Stadt	12,517	1,139	9.1
Düren*	3,375	*	/
Düsseldorf, Stadt	9,682	521	5.4
Ennepe-Ruhr-Kreis	3,954	411	10.4
Essen, Stadt	14,961	1,191	8.0
Euskirchen	1,859	130	7.0
Gelsenkirchen, Stadt	9,304	860	9.2
Gütersloh	3,162	157	5.0
Hagen, Stadt der FernUniversi.	4,605	329	7.1
Hamm, Stadt	2,958	2,786	94.2
Heinsberg	2,469	122	4.9
Herford	2,694	176	6.5
Herne, Stadt	3,719	404	10.9
Hochsauerlandkreis	1,990	81	4.1
Höxter	873	56	6.4
Kleve	2,263	178	7.9
Köln, Stadt	19,163	.	/
Krefeld, Stadt	4,187	32	0.8
Leverkusen, Stadt	2,947	326	11.1
Lippe	4,224	271	6.4
Märkischer Kreis	4,987	337	6.8
Mettmann	6,211	563	9.1
Minden-Lübbecke	3,797	198	5.2

Mönchengladbach, Stadt	6,209	476	7.7
Mülheim an der Ruhr, Stadt	3,710	2,082	56.1
Münster, Stadt	3,493	2,913	83.4
Oberbergischer Kreis	2,053	161	7.8
Oberhausen, Stadt	4,313	428	9.9
Olpe	909	103	11.3
Paderborn	3,163	352	11.1
Recklinghausen	11,355	1,127	9.9
Remscheid, Stadt	1,845	160	8.7
Rhein-Erft-Kreis	5,660	524	9.3
Rheinisch-Bergischer Kreis	2,741	297	10.8
Rhein-Kreis Neuss	5,146	477	9.3
Rhein-Sieg-Kreis	6,128	449	7.3
Siegen-Wittgenstein*	2,695	*	/
Soest	2,765	175	6.3
Solingen, Klingenstein	2,371	91	3.8
Städteregion Aachen	7,503	549	7.3
Steinfurt	3,829	3,138	82.0
Unna	5,550	463	8.3
Viersen	2,749	302	11.0
Warendorf	2,755	1,886	68.5
Wesel	5,184	422	8.1
Wuppertal, Stadt	8,458	238	2.8

© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

"

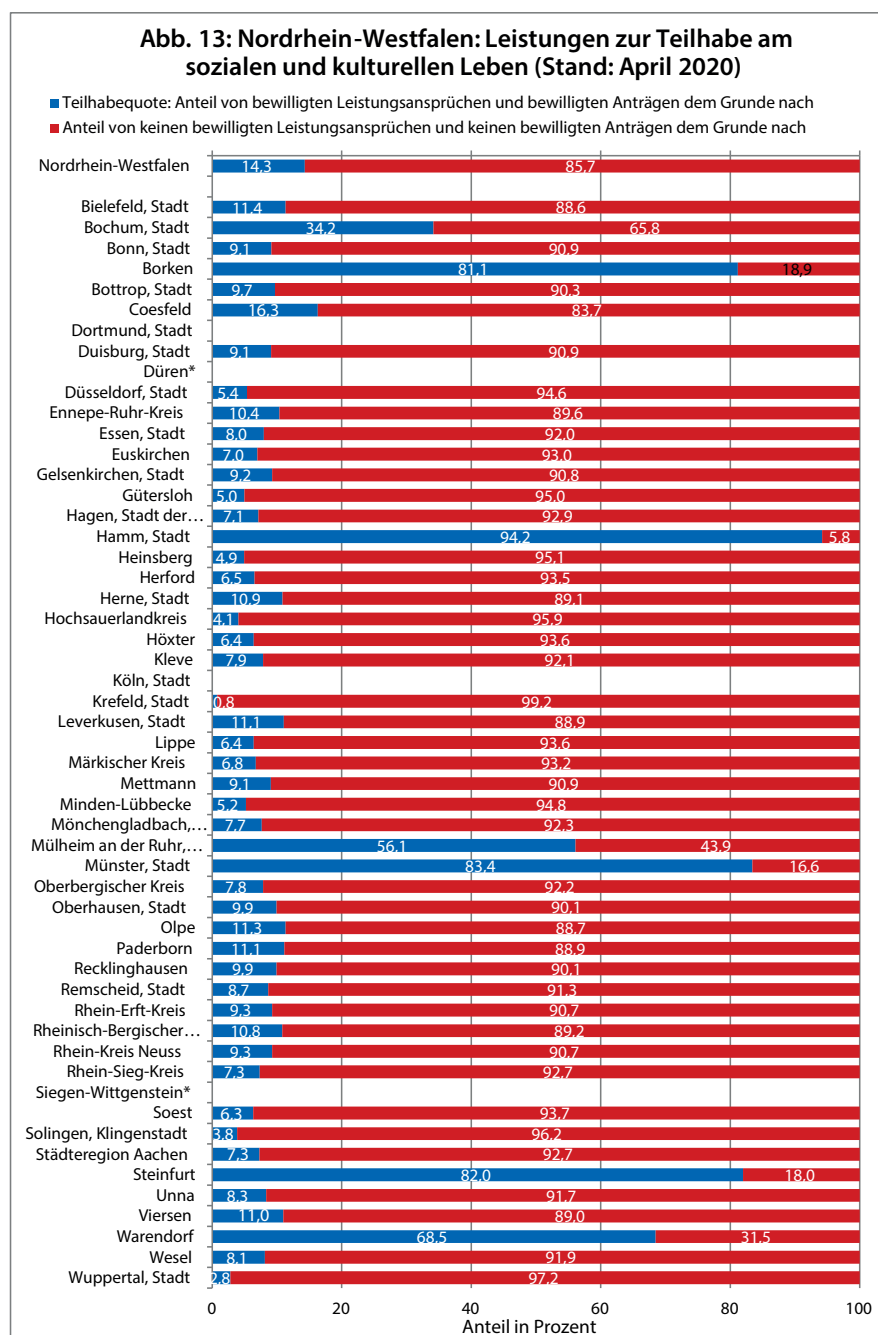
Anmerkungen:

Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.

Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Abbildung 13: Nordrhein-Westfalen



© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 12: Rheinland-Pfalz

Tab. 12: Rheinland-Pfalz - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)			
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Rheinland-Pfalz	30,970	1,865	6.0
Ahrweiler	866	46	5.3
Altenkirchen (Westerwald)	835	30	3.6
Alzey-Worms	1,011	60	5.9
Bad Dürkheim*	781	*	/
Bad Kreuznach	1,568	262	16.7
Bernkastel-Wittlich	554	35	6.3
Birkenfeld	910	81	8.9
Cochem-Zell*	325	*	/
Donnersbergkreis*	470	*	/
Eifelkreis Bitburg-Prüm*	523	*	/
Frankenthal (Pfalz), kr.f. St.	639	28	4.4
Germersheim	932	.	/
Kaiserslautern	862	105	12.2
Kaiserslautern, kreisfr. Stadt	1,618	131	8.1
Koblenz, kreisfreie Stadt	1,527	77	5.0
Kusel*	524	*	/
Landau in der Pfalz, kr.f. St.	437	15	3.4
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	3,523	121	3.4
Mainz, kreisfreie Stadt	2,663	.	/
Mainz-Bingen	1,462	69	4.7
Mayen-Koblenz	1,458	75	5.1
Neustadt an der Weinstraße, St.*	593	*	/
Neuwied*	1,627	*	/
Pirmasens, kreisfreie Stadt	772	67	8.7
Rhein-Hunsrück-Kreis	577	.	/
Rhein-Lahn-Kreis	890	41	4.6
Rhein-Pfalz-Kreis*	839	*	/
Speyer, kreisfreie Stadt*	472	*	/
Südliche Weinstraße	693	-	-
Südwestpfalz	330	14	4.2

Trier, kreisfreie Stadt*	1,162	*	/
Trier-Saarburg	662	34	5.1
Vulkaneifel*	293	*	/
Westerwaldkreis	1,049	40	3.8
Worms, kreisfreie Stadt	1,336	152	11.4
Zweibrücken, kreisfreie Stadt*	359	*	/

© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „x“ nicht sinnvoll; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich; * Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

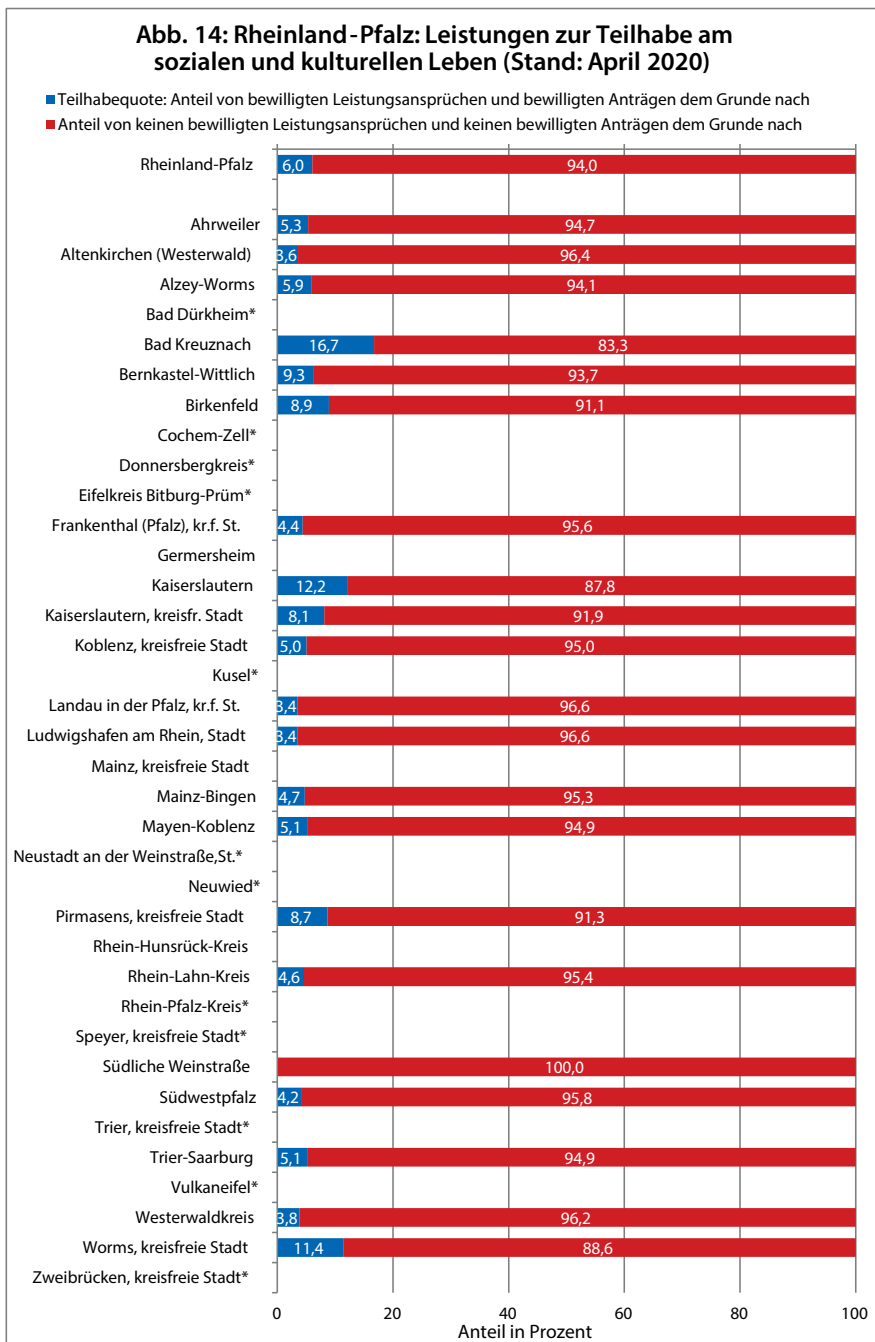
Anmerkungen:

Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.

Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Abbildung 14: Rheinland-Pfalz



© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 13: Saarland

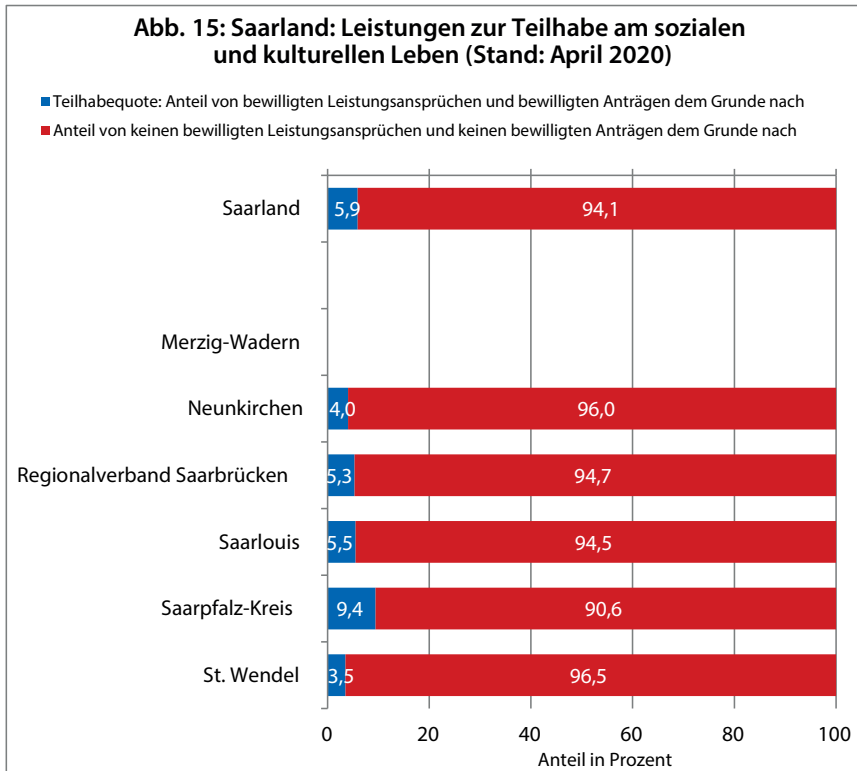
Tab. 13: Saarland – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)			
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Saarland	6,517	384	5.9
Merzig-Wadern	6,505	.	/
Neunkirchen	794	32	4.0
Regionalverband Saarbrücken	1,941	103	5.3
Saarlouis	1,846	102	5.5
Saarpfalz-Kreis	1,335	126	9.4
St. Wendel	601	21	3.5

© Der Paritätische 2020
 Eigene Darstellung und Berechnung
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:
 „.“ nicht verfügbar; „x“ nicht sinnvoll; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich; * Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:
 Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“
 Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.
 Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Abbildung 15: Saarland



© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 14: Sachsen

Tab. 14: Sachsen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)			
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Sachsen	34,597	4,134	11.9
Bautzen	2,925	218	7.5
Chemnitz, Stadt	1,790	154	8.6
Dresden, Stadt	5,554	285	5.1
Erzgebirgskreis*	1,502	*	/
Görlitz	2,431	310	12.8
Leipzig	1,757	166	9.4
Leipzig, Stadt	8,218	597	7.3
Meißen	1,524	210	13.8
Mittelsachsen*	1,882	*	/
Nordsachsen	1,795	1,510	84.1
Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	1,673	173	10.3
Vogtlandkreis	1,414	106	7.5
Zwickau*	2,132	*	/

© Der Paritätische 2020
 Eigene Darstellung und Berechnung
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

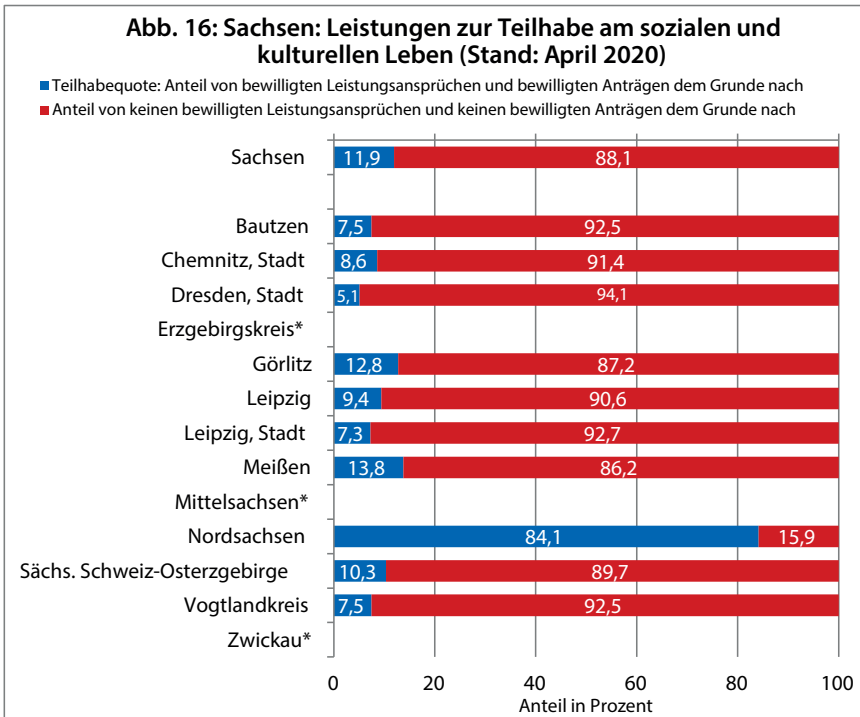
Zeichenlegende:
 „.“ nicht verfügbar; „x“ nicht sinnvoll; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich; * Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Anmerkungen:
 Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.

Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Abbildung 16: Sachsen



© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

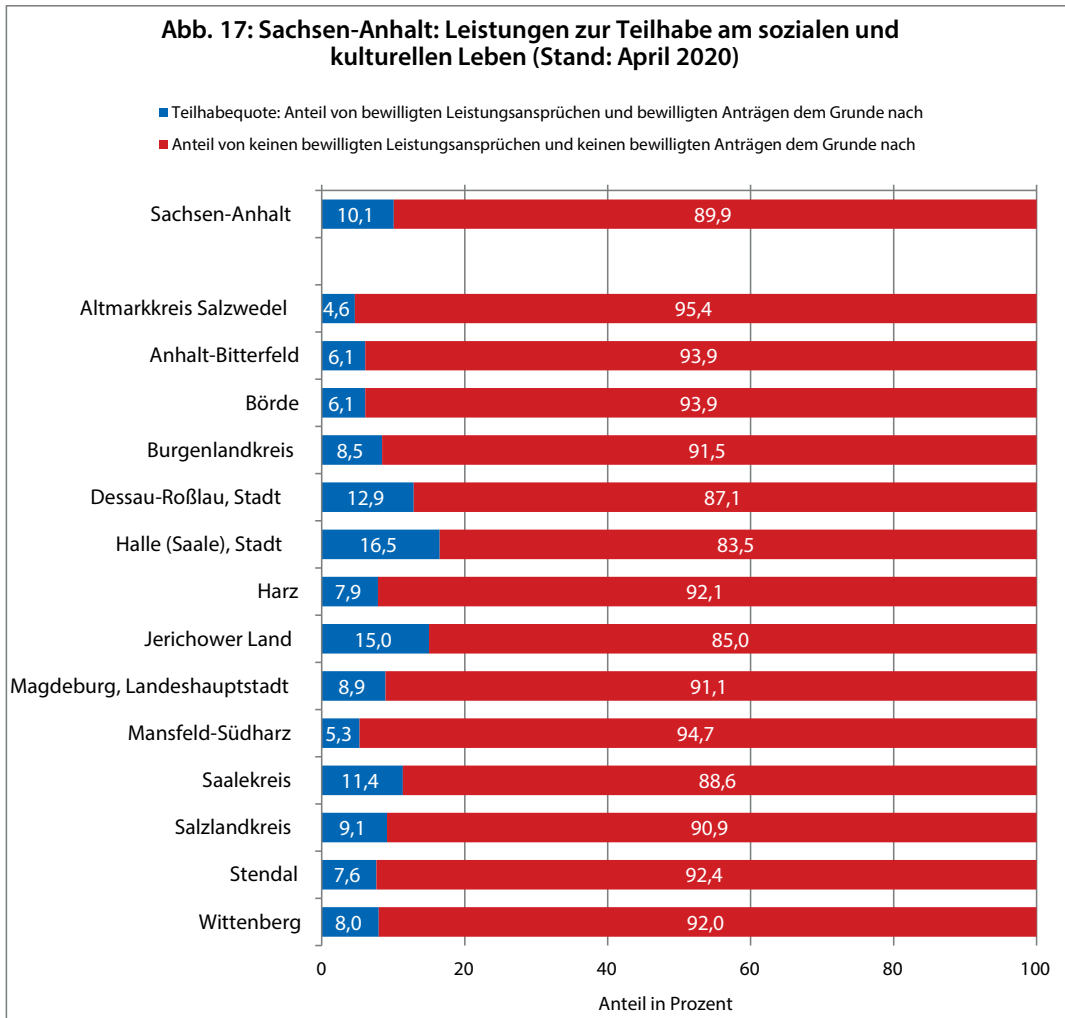
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 15: Sachsen-Anhalt

Tab. 15: Sachsen-Anhalt – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)			
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Sachsen-Anhalt	25,633	2,582	10.1
Altmarkkreis Salzwedel	669	31	4.6
Anhalt-Bitterfeld	1,448	88	6.1
Börde	1,199	73	6.1
Burgenlandkreis	1,690	143	8.5
Dessau-Roßlau, Stadt	948	122	12.9
Halle (Saale), Stadt	5,090	839	16.5
Harz	1,605	126	7.9
Jerichower Land	792	119	15.0
Magdeburg, Landeshauptstadt	3,879	346	8.9
Mansfeld-Südharz	1,800	95	5.3
Saalekreis	1,858	211	11.4
Salzlandkreis	1,927	176	9.1
Stendal	1,389	106	7.6
Wittenberg	1,339	107	8.0

© Der Paritätische 2020
 Eigene Darstellung und Berechnung
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)
Zeichenlegende:
 „.“ nicht verfügbar; „x“ nicht sinnvoll; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich; * Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.
Anmerkungen:
 Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“
 Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.
 Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Abbildung 17: Sachsen-Anhalt



© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

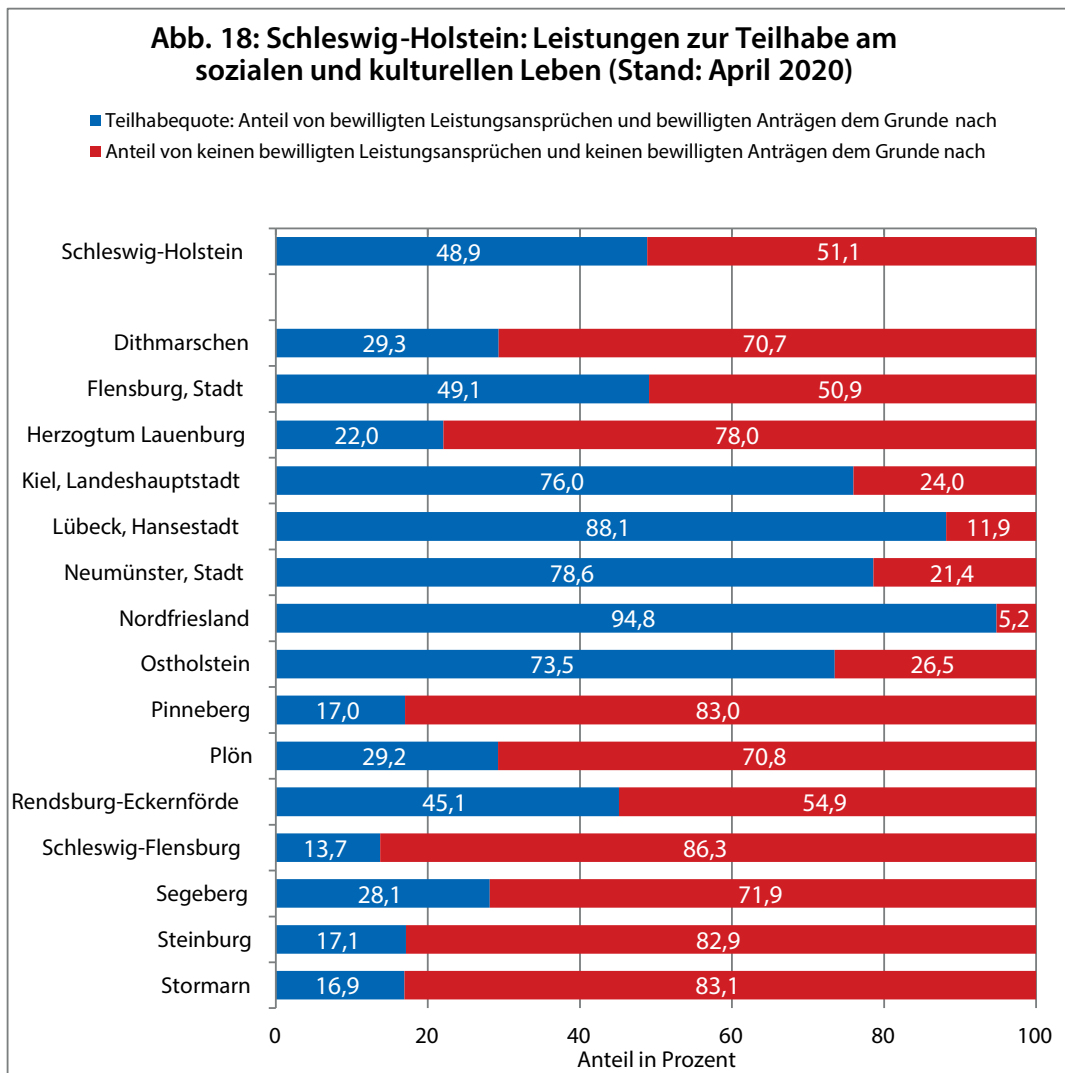
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 16: Schleswig-Holstein

Tab. 16: Schleswig-Holstein – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)			
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	33,904	16,565	48.9
Dithmarschen	1,742	511	29.3
Flensburg, Stadt	1,676	823	49.1
Herzogtum Lauenburg	2,006	442	22.0
Kiel, Landeshauptstadt	5,061	3,845	76.0
Lübeck, Hansestadt	3,966	3,496	88.1
Neumünster, Stadt	1,490	1,171	78.6
Nordfriesland	1,450	1,374	94.8
Ostholstein	1,785	1,312	73.5
Pinneberg	3,513	597	17.0
Plön	1,159	339	29.2
Rendsburg-Eckernförde	2,591	1,169	45.1
Schleswig-Flensburg	1,668	229	13.7
Segeberg	2,431	684	28.1
Steinburg	1,395	239	17.1
Stormarn	1,971	334	16.9

© Der Paritätische 2020
 Eigene Darstellung und Berechnung
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatzzahlen)
Zeichenlegende:
 „.“ nicht verfügbar; „x“ nicht sinnvoll; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich; * Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.
Anmerkungen:
 Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“
 Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.
 Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Abbildung 18: Schleswig-Holstein



© Der Paritätische 2020
 Eigene Darstellung und Berechnung
 Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).
 * Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Tabelle 17: Thüringen

Tab. 17: Thüringen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Stand: April 2020)			
Region	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von bewilligten Leistungsansprüchen und bewilligten Anträgen dem Grunde nach
1	2	3	4
Thüringen	16,854	1,416	8.4
Altenburger Land*	2,906	*	/
Eichsfeld	1,037	98	9.5
Eisenach, Stadt*	506	*	/
Erfurt, Stadt	597	348	58.3
Gera, Stadt	1,470	173	11.8
Gotha	1,107	87	7.9
Greiz*	478	*	/
Hildburghausen	239	17	7.1
Ilm-Kreis	893	17	1.9
Jena, Stadt	876	93	10.6
Kyffhäuserkreis	706	.	/
Nordhausen	961	-	-
Saale-Holzland-Kreis*	413	*	/
Saale-Orla-Kreis	534	57	10.7
Saalfeld-Rudolstadt*	600	*	/
Schmalkalden-Meiningen*	607	*	/
Sömmerda*	455	*	/
Sonneberg	273	168	61.5
Suhl, Stadt	186	.	/
Unstrut-Hainich-Kreis	997	32	3.2
Wartburgkreis*	552	*	/
Weimar, Stadt	748	87	11.6
Weimarer Land	605	38	6.3

© Der Paritätische 2020

Eigene Darstellung und Berechnung

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen)

Zeichenlegende:

„.“ nicht verfügbar; „x“ nicht sinnvoll; „-“ Wert ist genau Null; „/“ Berechnung nicht möglich; * Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

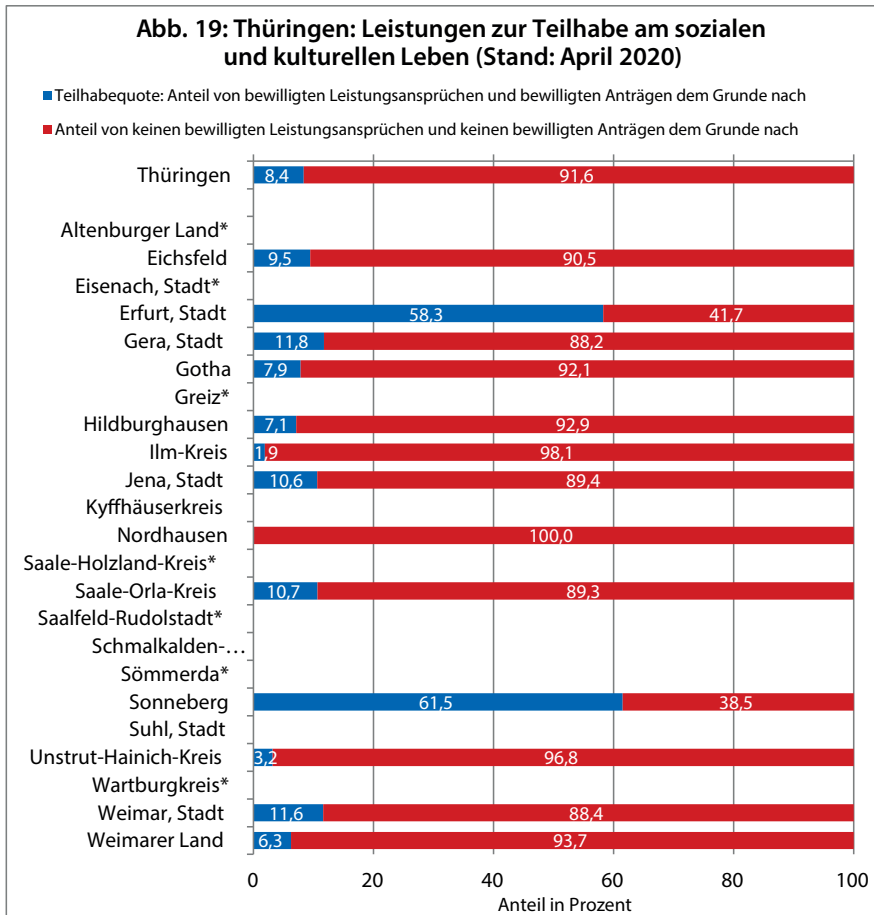
Anmerkungen:

Die Berechnung bezieht sich auf alle Leistungsberechtigten im SGB II im Alter von 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Spalte 4) Die hier berechnete **Teilhabequote** basiert auf Ebene des Bundeslandes auch auf den anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.

Die Summe auf Ebene des Bundeslandes im Bestand an Leistungsberechtigten nach SGB II (Spalte 2) ergibt sich aus der Summe nur der Kreise, die auch verfügbare Daten zur Anzahl der dem Grunde nach bewilligten Anträge für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (Spalte 3) geliefert haben. Die Summe auf Ebene des Bundeslandes enthält zusätzlich zu den Zahlen aus Spalte 3 auch die anonymisierten Zahlen. Damit werden also die in Spalte 3 mit dem Zeichen * versehenen Zellen berücksichtigt (Spalte 3).

Abbildung 19: Thüringen



© Der Paritätische 2020
Eigene Darstellung und Berechnung
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).

